

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 11

Berlin, den 23. November

2011

	Inhalt	Seite
<b>I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen</b>		
	Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 307) .....	166
	Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 29. Oktober 2011 .....	187
	Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz) vom 29. Oktober 2011 .....	193
<b>II. Stellenausschreibungen</b>		
	Ausschreibungen von Pfarrstellen .....	198
	Ausschreibung einer Prüferstelle im Rechnungshof .....	200
<b>III. Personalnachrichten</b>		
<b>IV. Mitteilungen</b>		
	Verbandswechsel des Kirchenkreises Tempelhof .....	202
	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2012 .....	202
	Auslandsdienst in Kolumbien .....	202

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

## Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD)

Vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 307)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### Teil 1 Grundbestimmungen

- § 1 Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, Geltungsbereich
- § 2 Pfarrdienstverhältnis

#### Teil 2 Ordination

- § 3 Ordination
- § 4 Voraussetzungen, Verfahren
- § 5 Verlust, Ruhen
- § 6 Erneutes Anvertrauen
- § 7 Anerkennung der Ordination

#### Teil 3 Probendienst und Anstellungsfähigkeit

##### Kapitel 1 Pfarrdienstverhältnis auf Probe

- § 8 Allgemeine Regelungen zum Pfarrdienstverhältnis auf Probe
- § 9 Voraussetzungen, Eignung
- § 10 Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe
- § 11 Auftrag und Ordination
- § 12 Dauer des Probendienstes
- § 13 Dienstunfähigkeit
- § 14 Beendigung

##### Kapitel 2 Anstellungsfähigkeit

- § 15 Wesen der Anstellungsfähigkeit
- § 16 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit
- § 17 Anerkennung der Anstellungsfähigkeit
- § 18 Verlust, erneute Zuerkennung

#### Teil 4 Begründung des Pfarrdienstverhältnisses

- § 19 Voraussetzungen
- § 20 Berufung
- § 21 Nichtigkeit der Berufung
- § 22 Rücknahme der Berufung
- § 23 Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen

#### Teil 5 Amt und Rechtsstellung

##### Kapitel 1 Wahrnehmung des Dienstes

- § 24 Amtsführung
- § 25 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes
- § 26 Gesamtkirchliche Einbindung des Dienstes
- § 27 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer
- § 28 Parochialrecht
- § 29 Amtsbezeichnungen

##### Kapitel 2 Pflichten

- § 30 Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht
- § 31 Amtsverschwiegenheit
- § 32 Geschenke und Vorteile
- § 33 Unterstützung von Vereinigungen
- § 34 Verhalten im öffentlichen Leben
- § 35 Mandatsbewerbung
- § 36 Amtskleidung
- § 37 Erreichbarkeit
- § 38 Residenzpflicht, Dienstwohnung
- § 39 Ehe und Familie
- § 40 Verwaltungsarbeit
- § 41 Pflichten bei Beendigung eines Auftrages
- § 42 Fernbleiben vom Dienst, Verletzung der Pflicht zur Erreichbarkeit
- § 43 Mitteilungen in Strafsachen
- § 44 Amtspflichtverletzung
- § 45 Lehrpflichtverletzung
- § 46 Schadensersatz

##### Kapitel 3 Rechte

- § 47 Recht auf Fürsorge
- § 48 Seelsorge
- § 49 Unterhalt
- § 50 Abtretung von Schadensersatzansprüchen
- § 51 Schäden bei Ausübung des Dienstes
- § 52 Dienstfreier Tag
- § 53 Erholungs- und Sonderurlaub
- § 54 Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

##### Kapitel 4 Begleitung des Dienstes, Aufsicht

- § 55 Personalentwicklung und Fortbildung
- § 56 Beurteilungen
- § 57 Visitation
- § 58 Dienstaufsicht
- § 59 Ersatzvornahme
- § 60 Vorläufige Untersagung der Dienstausbübung

##### Kapitel 5 Personalakten

- § 61 Personalaktenführung
- § 62 Einsichts- und Auskunftsrecht

##### Kapitel 6 Nebentätigkeit

- § 63 Nebentätigkeit, Grundsatz
- § 64 Angeordnete Nebentätigkeiten
- § 65 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
- § 66 Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten
- § 67 Rechtsverordnung über Nebentätigkeiten

<b>Teil 6</b>	<b>Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses</b>
<b>Kapitel 1</b>	<b>Beurlaubung und Teildienst</b>
§ 68	Beurlaubung und Teildienst
§ 69	Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen
§ 70	Beurlaubung im kirchlichen Interesse
§ 71	Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen
§ 72	Informationspflicht und Benachteiligungsverbot
§ 73	Erwerbstätigkeit und Nebentätigkeit während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes
§ 74	Verfahren
§ 75	Allgemeine Rechtsfolgen der Beurlaubung
§ 76	Beendigung der Beurlaubung und des Teildienstes
<b>Kapitel 2</b>	<b>Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung und Wartestand</b>
§ 77	Abordnung
§ 78	Zuweisung
§ 79	Versetzung
§ 80	Versetzungs Voraussetzungen und -verfahren
§ 81	Regelmäßiger Stellenwechsel
§ 82	Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis
§ 83	Versetzung in den Wartestand
§ 84	Verfahren und Rechtsfolgen der Versetzung in den Wartestand
§ 85	Verwendung nach Versetzung in den Wartestand
§ 86	Beendigung des Wartestandes
<b>Kapitel 3</b>	<b>Ruhestand</b>
§ 87	Eintritt in den Ruhestand
§ 88	Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze
§ 89	Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Verpflichtung zur Rehabilitation
§ 90	Begrenzte Dienstfähigkeit
§ 91	Verfahren bei Dienstunfähigkeit
§ 92	Versetzung aus dem Wart- in den Ruhestand
§ 93	Versetzung in den Ruhestand
§ 94	Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Ruhestandes
§ 95	Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand
<b>Teil 7</b>	<b>Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses</b>
§ 96	Beendigung
§ 97	Entlassung kraft Gesetzes
§ 98	Entlassung wegen einer Straftat
§ 99	Entlassung ohne Antrag
§ 100	Entlassung auf Antrag
§ 101	Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung
§ 102	Entfernung aus dem Dienst
<b>Teil 8</b>	<b>Rechtsschutz, Verfahren und Beteiligung der Pfarrerschaft</b>
§ 103	Verwaltungsverfahren
§ 104	Allgemeines Beschwerde- und Antragsrecht
§ 105	Rechtsweg, Vorverfahren
§ 106	Leistungsbescheid
§ 107	Beteiligung der Pfarrerschaft
<b>Teil 9</b>	<b>Sondervorschriften</b>
§ 108	Privatrechtliches Dienstverhältnis
§ 109	Pfarrdienstverhältnis auf Zeit
§ 110	Pfarrdienst in einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland

§ 111	Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt
§ 112	Auftrag im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt
§ 113	Beendigung und Ruhen des Pfarrdienstverhältnisses im Ehrenamt
§ 114	Besondere Regelungen für Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt

## Teil 10 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 115	Zuständigkeiten, Anstellungskörperschaften, Beteiligung kirchlicher Stellen
§ 116	Vorbehalt für Staatskirchenverträge und Bestimmungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst
§ 117	Regelungszuständigkeiten
§ 118	Übergangsbestimmungen
§ 119	Bestehende Pfarrdienstverhältnisse
§ 120	Inkrafttreten
§ 121	Außerkräfttreten

## Teil 1 Grundbestimmungen

### § 1

Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, Geltungsbereich

(1) Die Kirche lebt vom Evangelium Jesu Christi, das in Wort und Sakrament zu bezeugen sie beauftragt ist. Zu diesem kirchlichen Zeugendienst sind alle Getauften berufen. Auftrag und Recht zur öffentlichen Ausübung dieses Amtes vertraut die Kirche Pfarrern und Pfarrerinnen mit der Ordination an (Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung).

(2) Die Ordination setzt voraus, dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.

(3) Dieses Kirchengesetz regelt das Pfarrdienstverhältnis als Form des geordneten kirchlichen Dienstes, in den Pfarrern und Pfarrerinnen von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen berufen werden.

### § 2

Pfarrdienstverhältnis

(1) Das Pfarrdienstverhältnis ist ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zu der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (Dienstherren). Diese Dienstherren besitzen das Recht, Pfarrdienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrenfähigkeit). Ihre obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden sind jeweils oberste Dienstbehörden.

(2) Ein Pfarrdienstverhältnis wird auf Lebenszeit begründet. Ein Pfarrdienstverhältnis kann auch begründet werden

1. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist (§ 9),
2. auf Zeit für die Dauer einer Beurlaubung aus einem bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn für eine bestimmte Zeit ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 wahrgenommen werden soll (§ 109),
3. als Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt, wenn ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 regelmäßig unentgeltlich im Ehrenamt wahrgenommen werden soll (§ 111).

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Pfarrerinnen und Pfarrer in ein Pfarrdienstverhältnis berufen, die in einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss ordiniert worden sind.

## Teil 2 Ordination

### § 3 Ordination

(1) Das mit der Ordination anvertraute Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (Amt) ist auf Lebenszeit angelegt.

(2) Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis ihrer Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, ihren Dienst nach den Ordnungen ihrer Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

### § 4 Voraussetzungen, Verfahren

(1) Das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann durch die Ordination Frauen und Männern anvertraut werden, die sich im Glauben an das Evangelium gebunden wissen, am Leben der christlichen Gemeinde teilnehmen und die nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Befähigung und ihrer Ausbildung für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geeignet sind.

(2) Der Entscheidung über die Ordination geht ein Ordinationsgespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes voraus.

(3) Eine Versagung der Ordination ist auf Verlangen zu begründen. Die Versagung der Ordination ist rechtlich nur insoweit überprüfbar, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

(4) Vor der Ordination erklären diejenigen, die ordiniert werden sollen: „Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird“. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine andere Verpflichtungserklärung bestimmen.

(5) Die Ordination wird in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende vollzogen. Über die Ordination wird eine Urkunde ausgestellt.

### § 5 Verlust, Ruhen

(1) Ordinierte verlieren Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

1. durch schriftlich erklärten Verzicht,

2. durch Austritt aus der Kirche,

3. bei Anschluss an eine andere Kirche oder Religionsgemeinschaft, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,

4. bei Nichtigkeit und Rücknahme der Berufung in das Dienstverhältnis,

5. bei Verlust der Anstellungsfähigkeit,

6. bei Entlassung,

7. wenn kein geordneter kirchlicher Dienst übertragen ist,

8. durch entsprechende Entscheidung in einem Lehrbeanstandungs- oder Disziplinarverfahren.

Die Nummern 2 und 6 finden keine Anwendung, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer mit vorheriger Genehmigung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können im kirchlichen Interesse belassen werden. Die Belassung kann jederzeit widerrufen werden. Ein kirchliches Interesse im Sinne des Satzes 1 kann insbesondere vorliegen

1. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 6, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Entlassung aus dem Pfarrdienstverhältnis beantragt, um in den Dienst einer anderen evangelischen Kirche zu treten, mit der keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, und das Benehmen mit dieser Kirche hergestellt ist,

2. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5, 6 und 7, wenn die künftige Tätigkeit der oder des Ordinierten im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht.

(3) Mit dem Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geht auch die Anstellungsfähigkeit verloren sowie das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen und die Amtskleidung zu tragen. Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben. Wird sie trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist sie für ungültig zu erklären. Der Verlust der Rechte aus der Ordination ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu machen.

(4) Der Verlust der Rechte aus der Ordination und der Widerruf der Belassung sind in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Verlustes zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Das Ruhen der Rechte aus der Ordination kann festgestellt werden, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer wegen einer Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung darf während des Ruhens im Einzelfall mit Genehmigung ausgeübt werden.

(6) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, denen bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung belassen wurden, gelten § 3 Absatz 2 und die §§ 30 bis 34 entsprechend. Sie unterstehen der Lehr- und Disziplinaraufsicht der Kirche, in der sie einen geordneten kirchlichen Dienst ausüben, hilfsweise der Kirche, in der sie zuletzt einen geordneten kirchlichen Dienst ausgeübt haben. Die Kirche, die die Lehr- und Disziplinaraufsicht ausübt, entscheidet auch über die weitere Belassung oder den Entzug der Rechte aus der Ordination.

### § 6 Erneutes Anvertrauen

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können auf Antrag erneut anvertraut werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Bevor Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erneut anvertraut werden, ist die Erklärung nach § 4 Absatz 4 zu wiederholen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 ist das Benehmen mit der Kirche herzustellen, die den Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung festgestellt hat.

(3) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

## § 7

### Anerkennung der Ordination

(1) Jede im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes vollzogene Ordination einer Pfarrerin oder eines Pfarrers wird anerkannt. Satz 1 gilt entsprechend für Verlust, Beschränkung, Ruhen und erneutes Anvertrauen der Rechte aus der Ordination.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern, die durch eine Kirche ordiniert wurden, mit der die gegenseitige Anerkennung der Ordination für alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbart wurde.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Ordination durch eine andere in- oder ausländische Kirche anerkennen.

(4) Ordinierte können beim Wechsel des Dienstherrn auf das Bekenntnis der aufnehmenden Gliedkirche oder des aufnehmenden gliedkirchlichen Zusammenschlusses verpflichtet werden, sofern sie nicht bereits anlässlich ihrer Ordination hierauf verpflichtet wurden.

## Teil 3

### Probedienst und Anstellungsfähigkeit

#### Kapitel 1 Pfarrdienstverhältnis auf Probe

## § 8

### Allgemeine Regelungen zum Pfarrdienstverhältnis auf Probe

(1) Im Probedienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Bewährung in der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung des Pfarrdienstes festgestellt werden.

(2) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes sind auf Pfarrdienstverhältnisse auf Probe anzuwenden, soweit sie nicht die Übertragung einer Stelle voraussetzen und nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 9

### Voraussetzungen, Eignung

(1) In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe kann nur berufen werden, wer

1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
2. nach Persönlichkeit und Befähigung erwarten lässt, den Anforderungen des Pfarrdienstes zu genügen,
3. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Pfarrdienst erhalten und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat,
4. nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich beeinträchtigt ist,
5. bereit ist, die nach § 4 Absatz 4 mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen zu übernehmen,
6. erwarten lässt, nicht vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden und
7. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 und 7 abgewichen werden. Ein besonders be-

gründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 35. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich ein höheres Höchstalter für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe festsetzen.

(3) In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe können auch Bewerberinnen und Bewerber berufen werden, die die Anstellungsfähigkeit besitzen und deren Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit beabsichtigt ist.

(4) Ein Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe besteht nicht.

## § 10

### Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe

(1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe wird durch Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe begründet. Die Amtsbezeichnung lautet „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“.

(2) Die Berufung erfolgt durch Aushändigung einer Berufungsurkunde. Sie wird mit Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muss die Worte „unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ enthalten.

## § 11

### Auftrag und Ordination

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe werden in der Regel mit einem gemeindlichen Dienst (§ 27) beauftragt. Der Auftrag kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Der Auftrag kann durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sollen zu Beginn des Probedienstes ordiniert werden. Wird die Ordination gemäß § 118 Absatz 2 erst später vollzogen, sollen sie mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung vorläufig beauftragt werden.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe werden bei Antritt des Dienstes in einem Gottesdienst vorgestellt.

## § 12

### Dauer des Probedienstes

(1) Der Probedienst dauert drei Jahre. Der Probedienst kann im Einzelfall unter Anrechnung anderer Dienste bis auf ein Jahr verkürzt oder aus besonderen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die genannten Fristen verlängern sich um die Dauer einer Beurlaubung und einer Inanspruchnahme von Elternzeit, soweit währenddessen kein Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt wird. Vor Ablauf des Probedienstes ist über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu entscheiden.

(2) Ergeben sich Zweifel an der Bewährung, so soll dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe alsbald mitgeteilt und gemeinsam erörtert werden. Es können geeignete Maßnahmen angeordnet, ein anderer Auftrag übertragen und der Probedienst bis zu der zulässigen Höchstdauer verlängert werden. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.

(3) Nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wird das Pfarrdienstverhältnis auf Probe fortgesetzt.

(4) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Dauer des Probendienstes allgemein verkürzen und die in Absatz 1 Satz 2 genannten Fristen abweichend regeln. Sie können nähere Regelungen über die Feststellung der Eignung und die Verlängerung des Probendienstes nach Absatz 2 treffen.

### § 13

#### Dienstunfähigkeit

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig (§ 89 Absatz 1) geworden sind. Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind; § 94 Absatz 1 findet Anwendung.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe werden nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit auch dann in den Ruhestand versetzt, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. § 94 Absatz 1 findet Anwendung.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe können nicht in den Wartestand versetzt werden.

### § 14

#### Beendigung

(1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe endet in der Regel durch die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe wird außer durch Tod und durch Beendigung nach den §§ 97 bis 100 und § 102 durch Entlassung beendet, wenn

1. die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sich nicht im Sinne des § 16 Absatz 1 bewährt hat,
2. im Laufe der Probezeit eine der Voraussetzungen für die Berufung nach § 9 Absatz 1 weggefallen ist, ohne dass ein Fall von § 13 Absatz 1 vorliegt,
3. eine Amtspflichtverletzung vorliegt, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte,
4. die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe dienstunfähig ist und nicht in den Ruhestand versetzt wird,
5. die Ordination versagt worden ist.

(3) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist durch Entlassung zu beenden, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen hierzu erlassen. Die Frist verlängert sich um die Dauer einer Beurlaubung, des Mutterschutzes und einer Inanspruchnahme von Elternzeit.

(4) Bei einer Entlassung nach Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie nach Absatz 3 sind folgende Fristen einzuhalten: bei einem Probendienst von

- bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,
- mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluss,
- mehr als einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres,
- mehr als drei Jahren drei Monate zum Schluss des Kalendervierteljahres.

## Kapitel 2 Anstellungsfähigkeit

### § 15

#### Wesen der Anstellungsfähigkeit

(1) Anstellungsfähigkeit ist die Fähigkeit, unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Stelle insbesondere in einer Kirchengemeinde übertragen zu bekommen.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis.

### § 16

#### Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellungsfähigkeit wird von den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nur Bewerberinnen und Bewerbern zuerkannt, die

1. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Pfarrdienst erfolgreich absolviert haben,
2. die Voraussetzungen für die Ordination (§ 4 Absatz 1) erfüllen,
3. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfüllen und
4. sich im Pfarrdienst, insbesondere in der selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung pfarrdienstlicher Aufgaben, in vollem Umfang bewährt haben.

In der Regel wird die Bewährung im Pfarrdienstverhältnis auf Probe nachgewiesen.

(2) Die Anstellungsfähigkeit kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aufgrund einer anderen Ausbildung erworben werden, wenn die übrigen Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit erfüllt sind und die andere Ausbildung der in den geltenden Kirchengesetzen über die Ausbildung zum Pfarrdienst vorgeschriebenen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung gleichwertig ist.

(3) Absatz 2 gilt insbesondere für Hochschullehrerinnen und -lehrer der evangelischen Theologie, denen die Anstellungsfähigkeit nicht bereits gemäß § 16 Absatz 1 zuerkannt wurde, aber die die übrigen Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit erfüllen. Von dem Nachweis einer praktischen Ausbildung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

(4) Theologinnen und Theologen aus nicht zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden evangelischen Kirchen, die die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit mit Ausnahme der Anforderungen zur praktischen Ausbildung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und zur Bewährung im Pfarrdienst (Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) erfüllen, kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Vorbereitung und aufgrund eines Kolloquiums zuerkannt werden.

(5) Theologinnen und Theologen aus nicht zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden evangelischen Kirchen, die die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit mit Ausnahme der Anforderungen zur wissenschaftlichen Ausbildung erfüllen, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, nachdem sie den nachträglichen Erwerb ausreichender wissenschaftlicher Bildung durch eine Prüfung nachgewiesen haben.

(6) Theologinnen und Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirche zur evangelischen Kirche übergetreten sind, kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Probezeit und aufgrund einer besonderen Prüfung zuerkannt werden, sofern die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit, insbesondere der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Ausbildung erfüllt sind.

### § 17

#### Anerkennung der Anstellungsfähigkeit

(1) Die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes nach § 16 Absatz 1 zuerkannte Anstellungsfähigkeit wird von der Evangelischen

Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen anerkannt.

(2) Liegt der Anstellungsfähigkeit eine Entscheidung nach § 16 Absatz 2 bis 6 zugrunde, so können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sie allgemein oder im Einzelfall anerkennen.

#### § 18

##### Verlust, erneute Zuerkennung

(1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann, solange ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis der getroffenen Entscheidung entgegengestanden hätte.

(2) Sind seit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit mehr als fünf Jahre vergangen, ohne dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen worden ist, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums oder einer anderen Überprüfung abhängig gemacht werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn das Amt der öffentlichen Wortverkündigung regelmäßig ehrenamtlich ausgeübt wurde. Zuständig für die Durchführung des Kolloquiums und die Entscheidung über einen Widerruf der Anstellungsfähigkeit ist die Gliedkirche, bei der ein Pfarrdienstverhältnis begründet werden soll. Sie widerruft die Anstellungsfähigkeit nicht gegen den Widerspruch der Gliedkirche, die die Anstellungsfähigkeit zuerkannt hat.

(3) Mit dem Verlust der Anstellungsfähigkeit verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer vorbehaltlich der Regelung des § 5 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(4) Werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß § 6 erneut anvertraut, so kann damit die erneute Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit verbunden werden.

#### Teil 4

##### Begründung des Pfarrdienstverhältnisses

#### § 19

##### Voraussetzungen

(1) In ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer

1. die in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Voraussetzungen erfüllt; § 9 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt,
2. im Sinne von § 7 unbeschadet des § 118 Absatz 2 ordiniert ist,
3. die Anstellungsfähigkeit nach diesem Kirchengesetz von einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss erhalten hat und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 4 abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 40. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich ein höheres Höchstalter für die Aufnahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit festsetzen.

#### § 20

##### Berufung

(1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet. Gleich-

zeitig erfolgt die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer, wenn diese nicht bereits gemäß § 10 Absatz 1 erfolgt ist.

(2) Die Berufung wird mit Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muss die Worte: „in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen“ enthalten.

(4) Die Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit ist in der Regel mit der erstmaligen Übertragung einer Stelle einer Anstellungskörperschaft im Sinne des § 25 Absatz 2 verbunden.

(5) Die in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufenen Pfarrinnen und Pfarrer werden in einem Gottesdienst eingeführt.

#### § 21

##### Nichtigkeit der Berufung

(1) Eine Berufung ist nichtig,

1. wenn sie nicht der in § 20 Absatz 3 vorgeschriebenen Form entspricht,
2. wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde,
3. wenn die oder der Berufene nicht Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland war,
4. wenn die oder der Berufene zur Zeit der Berufung ganz oder teilweise unter Betreuung stand oder
5. wenn die Ordination nicht vollzogen wurde.

(2) Die Berufung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn

1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Berufung zuständige Stelle ein bestimmtes Pfarrdienstverhältnis begründen oder ein bestehendes Dienstverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen,
2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 die zuständige Stelle die Berufung rückwirkend bestätigt.

(3) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. Jede weitere Ausübung des Dienstes ist zu untersagen.

#### § 22

##### Rücknahme der Berufung

(1) Die Berufung ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, dass die berufene Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis unwürdig erscheinen lässt,
3. im Zeitpunkt der Berufung die Fähigkeit zur Wahrnehmung kirchlicher oder öffentlicher Ämter nicht vorlag.

(2) Die Berufung soll, soweit sie nicht bereits nach § 21 nichtig ist, zurückgenommen werden, wenn sie wegen Fehlens von Voraussetzungen zur Berufung nach § 19 Absatz 1 nicht ausgesprochen werden durfte oder wenn nicht bekannt war, dass die berufene Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem kirchlichen oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.

(3) Die Berufung ist innerhalb von sechs Monaten nachdem die für die Berufung zuständige Stelle von dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat, zurückzunehmen.

(4) Sobald der Grund für die Rücknahme bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. Jede weitere Ausübung des Dienstes kann untersagt werden.

§ 23

Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen

(1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Berufung von Anfang an unwirksam ist.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit, die Rücknahme und die Untersagung der Dienstausbübung haben auf die Gültigkeit der bis dahin vollzogenen dienstlichen Handlungen keinen Einfluss. Die gezahlte Besoldung kann belassen werden.

Teil 5

Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1: Wahrnehmung des Dienstes

§ 24

Amtsführung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben den Auftrag und das Recht, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Sie sind berechtigt und verpflichtet zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme von Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind in Gestaltung und Inhalt ihrer Verkündigung frei und nur an die Verpflichtungen aus der Ordination nach § 3 Absatz 2 und an die Ordnungen ihrer Kirche gebunden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer haben in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten erkennen zu lassen, dass sie dem anvertrauten Amt verpflichtet sind und dieses sie an die ganze Gemeinde weist. Sie berücksichtigen in ihrem Dienst die Vielfalt der Handlungsfelder und Erscheinungsformen, in denen sich der Auftrag der Kirche konkretisiert.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer haben die ihnen obliegenden Pflichten mit vollem persönlichen Einsatz treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen.

§ 25

Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einem gemeindlichen Auftrag, in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt wahr.

(2) Ein Auftrag ist nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in der Regel mit einer Stelle verbunden. Anstellungskörperschaften, bei denen Stellen errichtet werden, können neben den in § 2 Absatz 1 genannten Dienstherren Kirchengemeinden und andere juristische Personen sein, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

(3) Der Auftrag kann durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, über den mit einem Auftrag unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus Vertretungen und andere zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

(5) Für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich, wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

§ 26

Gesamtkirchliche Einbindung des Dienstes

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer werden in ihrem Dienst durch ihren Dienstherrn gefördert und begleitet. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse stellen dafür geeignete Einrichtungen und den Dienst kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter zur Verfügung. Pfarrerinnen und Pfarrer sind berechtigt und verpflichtet, diese Begleitung anzunehmen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen. Pfarrerinnen und Pfarrer wirken mit allen in den Dienst der Kirche Gerufenen an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages mit und tragen mit ihnen Verantwortung für diese Dienstgemeinschaft.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer stehen als Ordinierte in einer Gemeinschaft untereinander. Sie sollen bereit sein, einander in Lehre, Dienst und Leben Rat und Hilfe zu geben und anzunehmen. Sie sind verpflichtet, regelmäßig am Pfarrkonvent und entsprechenden Einrichtungen teilzunehmen.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer üben ihren Dienst in Verantwortung für die Einheit der Kirche und die ihr obliegenden Aufgaben aus. Sie haben insbesondere alles zu unterlassen, was den Zusammenhalt einer Gemeinde oder den Dienst anderer Ordinierte erschweren kann.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer sollen Konflikten in der Wahrnehmung des Dienstes rechtzeitig mit geeigneten Mitteln begegnen. Hierzu kommen neben den Mitteln der Dienst- und Gemeindeaufsicht insbesondere Visitation, Mediation, Gemeindeberatung oder Supervision in Betracht.

§ 27

Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer

(1) Der Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern, die eine gemeindliche Stelle innehaben oder einen anderen gemeindlichen Auftrag im Sinne des § 25 wahrnehmen (Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer) kann sich auf eine oder mehrere Kirchengemeinden, auf rechtlich geordnete Teile von Kirchengemeinden oder einen rechtlich geordneten Verbund mehrerer Kirchengemeinden beziehen.

(2) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben dafür Sorge zu tragen, dass der Zusammenhalt ihrer Gemeinde gestärkt und erhalten wird. Sie sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen ihrer Gemeinde und ihrer Kirche verpflichtet. Ihr Dienst umfasst auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit einer Gemeinde mit anderen Gemeinden und Einrichtungen ergeben.

(3) Sind in einer Gemeinde mehrere Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer tätig, so sind sie einander in der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gleichgestellt und in besonderer Weise zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet.

(4) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Erteilung von Religionsunterricht zum Auftrag der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer gehört.

§ 28

Parochialrecht

(1) Amtshandlungen an Gliedern einer Kirchengemeinde werden von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer vorgenommen.

(2) Gottesdienste und Amtshandlungen außerhalb des Bereichs der örtlichen Zuständigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bedürfen der Genehmigung der örtlich zuständigen Stelle.

(3) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jede Pfarrerin und jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und

verpflichtet. Sie haben darüber der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

(4) Das Nähere einschließlich möglicher Ausnahmen regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

### § 29 Amtsbezeichnungen

(1) Die Amtsbezeichnung lautet „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

(2) Bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung, es sei denn, dass dieses Recht ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) geführt werden. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung entzogen werden.

(3) Endet ein kirchliches Leitungs- und Aufsichtsamt ohne gleichzeitigen Eintritt in den Ruhestand, so gilt Absatz 2 entsprechend.

## Kapitel 2 Pflichten

### § 30 Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben auch über alles zu schweigen, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Werden sie von der Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(3) Soweit Pfarrerrinnen und Pfarrern Nachteile aus der Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht entstehen, hat die Kirche ihnen und ihrer Familie Schutz und Fürsorge zu gewähren.

### § 31 Amtsverschwiegenheit

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder von Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, sofern nicht ein Vorbehalt ausdrücklich angeordnet oder vereinbart ist. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beginn des Ruhestandes und nach Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer dürfen über Angelegenheiten, die nach Absatz 1 der Amtsverschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

### § 32 Geschenke und Vorteile

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrern ist es mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit und das Ansehen des Amtes untersagt,

1. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile jedweder Art für sich oder ihre Angehörigen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen,
2. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile für einen Dritten zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, soweit dies bei ihnen oder ihren Angehörigen zu einem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil führt.

Die Nummern 1 und 2 gelten auch für erbrechtliche Begünstigungen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

1. für ortsübliche Sachzuwendungen geringen Umfangs,
2. für Zuwendungen, die im Familien- und Freundeskreis üblich sind und keinen Bezug zum Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers haben,
3. für Erbschaften oder Vermächtnisse, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer zu den gesetzlichen Erben gehört.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Dienstherr die Annahme von Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 genehmigen. Die Genehmigung ist vor der Annahme der Zuwendung einzuholen.

(4) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch nach Eintritt in den Ruhestand und Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

### § 33 Unterstützung von Vereinigungen

Pfarrerrinnen und Pfarrer dürfen einer Vereinigung nicht angehören oder sie auf andere Weise unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Wahrnehmung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

### § 34 Verhalten im öffentlichen Leben

Pfarrerrinnen und Pfarrer haben durch ihren Dienst wie auch als Bürgerinnen und Bürger Anteil am öffentlichen Leben. Auch wenn sie sich politisch betätigen, müssen sie erkennen lassen, dass das anvertraute Amt sie an alle Gemeindeglieder weist und mit der ganzen Kirche verbindet. Sie haben die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben.

### § 35 Mandatsbewerbung

(1) Beabsichtigt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, sich um die Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat zu bewerben, so ist diese Absicht unverzüglich, jedenfalls vor Annahme der Kandidatur, anzuzeigen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist zur Mitteilung über Ausgang und Annahme der Wahl verpflichtet.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes aufgestellt worden sind, sind innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag beurlaubt. Ein Verlust der Stelle tritt nicht ein. Eine Dienstwohnung kann weiter bewohnt werden. Im Übrigen gelten § 75 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 76 Absatz 2 und 3.

(3) Mit der Annahme der Wahl nach Absatz 2 ist die Pfarrerin oder der Pfarrer beurlaubt. Es gelten § 75 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 76 Absatz 2 und 3. Eine Dienstwohnung ist zu räumen. Die Beurlaubung endet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit einer vorzeitigen Beendigung des Mandats.

(4) Während einer Beurlaubung nach den Absätzen 2 und 3 darf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nur im Einzelfall mit Genehmigung ausgeübt werden.

(5) Für die Mandatsbewerbung und Mandatsausübung in einer kommunalen Vertretungskörperschaft oder in anderen als den in den Absätzen 2 bis 4 genannten politischen Ämtern gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

(6) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Absätzen 2, 3 und 5 abweichende Regelungen treffen.

### § 36 Amtskleidung

Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen wird die vorgeschriebene Amtskleidung getragen. Bei sonstigen Anlässen darf sie nur getragen werden, wenn dies dem Herkommen entspricht oder besonders angeordnet wird. Orden, Ehrenzeichen und Abzeichen dürfen zur Amtskleidung nicht getragen werden.

### § 37 Erreichbarkeit

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer müssen erreichbar sein und ihren Dienst innerhalb angemessener Zeit im Dienstbereich aufnehmen können.

(2) Sind Pfarrerinnen und Pfarrer an der Erfüllung ihrer Dienstpflichten, insbesondere der Pflicht, erreichbar zu sein, gehindert, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Verhinderung aufgrund einer Krankheit kann ein ärztliches, amts- oder vertrauensärztliches Attest verlangt werden.

### § 38 Residenzpflicht, Dienstwohnung

(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer allgemeinen kirchlichen Stelle oder einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Dienstes nicht beeinträchtigt werden. Sie können angewiesen werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Dienstwohnung bewohnen, dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Die Ausübung eines Gewerbes oder eines anderen Berufes in der Dienstwohnung bedarf, auch für die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, einer Genehmigung.

(4) Wird das Pfarrdienstverhältnis beendet, so ist die Dienstwohnung in angemessener Frist zu räumen. Dies gilt bei Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses sinngemäß.

### § 39 Ehe und Familie

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung im familiären Zusammenleben und in ihrer Ehe an die Verpflichtungen aus der Ordination (§ 3 Absatz 2) gebunden. Hierfür sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich bewusst sein, dass die Entscheidung für eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner Auswirkungen auf ihren Dienst haben kann. Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören; im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer haben eine beabsichtigte Änderung ihres Personenstandes, eine kirchliche Trauung und andere wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Lebensverhältnissen alsbald anzuzeigen. Sie haben die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen auf den Dienst beurteilen zu können.

### § 40 Verwaltungsarbeit

Pfarrerinnen und Pfarrer haben die ihnen obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten sorgfältig zu erfüllen.

### § 41 Pflichten bei Beendigung eines Auftrages

Pfarrerinnen und Pfarrer haben bei Beendigung eines Auftrages oder einer sonstigen ihnen übertragenen Aufgabe, sowie bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses, die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände jeder Art, insbesondere sämtliche Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, sowie Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Die Pflicht zur Herausgabe gilt auch für ihre Hinterbliebenen und Erben.

### § 42 Fernbleiben vom Dienst, Verletzung der Pflicht zur Erreichbarkeit

Nehmen Pfarrerinnen und Pfarrer schuldhaft ihren Dienst nicht wahr oder verletzen sie schuldhaft ihre Pflicht, erreichbar zu sein, so verlieren sie für die Dauer des Fernbleibens vom Dienst den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und der Pfarrerin und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

### § 43 Mitteilungen in Strafsachen

Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Mitteilung verpflichtet, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

#### § 44 Amtspflichtverletzung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie in ihrer Amts- oder Lebensführung innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

(2) Die Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung und das Verfahren ihrer Feststellung richten sich nach dem Disziplinarrecht.

#### § 45 Lehrpflichtverletzung

(1) Nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse findet im Falle einer Beanstandung der Lehre ein besonderes Verfahren statt. Verfahren und Rechtsfolgen werden durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Ordinierte in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland unterstehen der Lehraufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat, hilfsweise der Kirche, in der sie ordiniert wurden.

#### § 46 Schadensersatz

(1) Verletzen Pfarrerinnen und Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Haben mehrere Pfarrerinnen oder Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Leistet die Pfarrerin oder der Pfarrer dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Pfarrerin oder den Pfarrer abzutreten.

(4) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

### Kapitel 3 Rechte

#### § 47 Recht auf Fürsorge

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

(2) Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken.

#### § 48 Seelsorge

Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf seelsorgliche Begleitung.

#### § 49 Unterhalt

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung

von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer können, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

#### § 50 Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Werden Pfarrerinnen oder Pfarrer oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der verletzten Person oder ihrer Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

#### § 51 Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers herbeigeführt worden ist.

#### § 52 Dienstfreier Tag

Pfarrerinnen und Pfarrer sollen Gelegenheit haben, ihren Dienst unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange so einzurichten, dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt. Die Pflicht, erreichbar zu sein, bleibt hiervon unberührt, wenn keine Vertretung gewährleistet ist.

#### § 53 Erholungs- und Sonderurlaub

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrern kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden.

(3) Zur Mitarbeit in kirchlichen Organen benötigen Pfarrerinnen und Pfarrer keinen Urlaub. Hat die Mitarbeit zur Folge, dass sie ihre Pflicht, erreichbar zu sein, oder eine andere Dienstpflicht nicht wahrnehmen können, so haben sie dies vorher anzuzeigen.

(4) Das Nähere einschließlich möglicher weiterer Gremien im Sinne des Absatzes 3 regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.

§ 54

Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation  
und Teilhabe behinderter Menschen

(1) Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen und soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.

(2) Wird während der Elternzeit kein Dienst oder Dienst mit weniger als der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt, so tritt ein Verlust der Stelle nicht ein, sofern diese Formen der Elternzeit insgesamt längstens für 18 Monate in Anspruch genommen werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine längere Frist bestimmen. Im Übrigen gelten § 69 Absatz 3 und 4, die §§ 72 und 73, § 74 Absatz 2 und die §§ 75 und 76 während der Elternzeit entsprechend.

(3) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen dürfen sich bei der Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Das gilt auch für Behinderung, wenn nicht zwingende sachliche Gründe, insbesondere Gründe nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 6 und 7 vorliegen.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer, die Elternzeit in Anspruch nehmen, erhalten Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Regelungen des § 75 Absatz 4.

**Kapitel 4 Begleitung des Dienstes, Aufsicht**

§ 55

Personalentwicklung und Fortbildung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderliche Kompetenz durch Teilnahme an Maßnahmen der Personalentwicklung und regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln.

(2) Maßnahmen der Personalentwicklung sollen Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Dienst würdigen und helfen, die für den Dienst erforderlichen Gaben zu entdecken, zu fördern und zu entwickeln. Im Rahmen der Personalentwicklung können insbesondere regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung durchgeführt und verbindliche Vereinbarungen über Ziele der Arbeit und über Maßnahmen der Personalentwicklung getroffen werden.

(3) Maßnahmen der Fortbildung sollen helfen, die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten fortzuentwickeln. Maßnahmen der Fortbildung sind insbesondere die theologische Arbeit im Pfarrkonvent, die Teilnahme an Fortbildungsangeboten und das Selbststudium.

§ 56

Beurteilungen

Pfarrerinnen und Pfarrer können nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt werden.

§ 57

Visitation

Pfarrerinnen und Pfarrer sind nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirch-

lichen Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet, sich zusammen mit der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie Dienst tun, visitieren zu lassen und an der Visitation mitzuwirken.

§ 58

Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Sie umfasst auch die Aufgabe, Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Dienst zu unterstützen und Konflikten rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen im Sinne des § 26 Absatz 5 zu begegnen.

(2) Die mit der Dienstaufsicht Beauftragten können dienstliche Anordnungen treffen. Diese sind für die Pfarrerinnen und Pfarrer bindend.

(3) Wer die Dienstaufsicht ausübt, hat darauf zu achten, dass das Handeln im Rahmen der Dienstaufsicht von der Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern unterschieden wird.

§ 59

Ersatzvornahme

Vernachlässigen Pfarrerinnen oder Pfarrer ihre Dienstpflichten, so kann nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung die ersatzweise Erledigung rückständiger Arbeiten veranlasst werden. Bei Verschulden können ihnen die Kosten auferlegt werden.

§ 60

Vorläufige Untersagung der Dienstaübung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern kann die Ausübung des Dienstes aus wichtigen dienstlichen Interessen ganz oder teilweise untersagt werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Pfarrerin oder den Pfarrer ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Berufung, auf Veränderung des Pfarrdienstverhältnisses oder auf Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

**Kapitel 5 Personalakten**

§ 61

Personalaktenführung

(1) Für jede Pfarrerin und jeden Pfarrer ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Pfarrerin oder den Pfarrer betreffen, soweit sie mit dem Pfarrdienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Pfarrdienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in die Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie Übermittlung der Personalaktendaten

nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerungen sind zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Pfarrerin oder den Pfarrer ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nummer 2 wird durch neue Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der neue Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 62

### Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Angehörigen. Ihren Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, Erbinnen und Erben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Pfarrdienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Pfarrerinnen und Pfarrern Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(3) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Pfarrerin oder des Pfarrers Kopien gefertigt werden.

(4) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 31.

(6) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfahrens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht.

## Kapitel 6 Nebentätigkeit

### § 63

#### Nebentätigkeit, Grundsatz

Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der sorgfältigen Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

### § 64

#### Angeordnete Nebentätigkeiten

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse auf Verlangen der zuständigen oder vorgesetzten aufsichtführenden Personen oder Stellen eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und ihnen die Übernahme zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses endet eine Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so besteht ein Ersatzanspruch nur dann, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Verlangen einer Person oder einer Stelle gehandelt hat, die die Dienstaufsicht ausübt.

### § 65

#### Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 63 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit geeignet ist,

1. nach Art und Umfang die Pfarrerin oder den Pfarrer so stark in Anspruch zu nehmen, dass die sorgfältige Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. die Pfarrerin oder den Pfarrer in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten zu bringen,
3. das Ansehen der Kirche oder des Amtes zu beeinträchtigen.

### § 66

#### Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten

(1) Keiner Genehmigung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Pfarrerin oder des Pfarrers unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Pfarrvereinen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,

6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbständige Gutachtertätigkeit.

(2) Keiner Genehmigung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Aus begründetem Anlass kann verlangt werden, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 65 Absatz 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und sorgfältigen Erfüllung der Dienstplichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder unter Auflagen gestattet werden. Die Ausübung eines kirchlichen Ehrenamtes darf nicht aus Gründen der kirchenpolitischen Einflussnahme untersagt werden.

## § 67

### Rechtsverordnung über Nebentätigkeiten

Die zur Ausführung der §§ 63 bis 66 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ob und inwieweit Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise abzuführen;
2. dass Pfarrerinnen und Pfarrer unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
3. unter welchen Voraussetzungen Pfarrerinnen und Pfarrer zur Ausübung von Nebentätigkeiten für dienstliche Zwecke bestimmte Einrichtungen, Personal oder Material in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

## Teil 6

### Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses

#### Kapitel 1 Beurlaubung und Teildienst

## § 68

### Beurlaubung und Teildienst

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).

(2) Der Dienstumfang kann auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bei entsprechender Kürzung der Besoldung bis zur Hälfte des Umfangs eines uneingeschränkten Dienstes ermäßigt werden (Teildienst).

(3) Nach Maßgabe der Stellenplanung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen kann der Dienstumfang auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers im kirchlichen Interesse für begrenzte Zeit unter das nach Absatz 2 zulässige Mindestmaß ermäßigt werden (unterhältiger Teildienst).

## § 69

### Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder

2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen.

(2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 71 und unterhältigem Teildienst die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.

(3) Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers soll die Beurlaubung widerrufen oder der Teildienst geändert werden, wenn die Beurlaubung oder der Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.

(4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.

## § 70

### Beurlaubung im kirchlichen Interesse

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf Antrag im kirchlichen Interesse beurlaubt werden.

(2) Die Zeit der Beurlaubung kann nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Versorgungsrechts als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden, sofern die Beurlaubung im Interesse des Dienstherrn liegt. Im Falle eines besonderen Interesses des Dienstherrn an der Beurlaubung kann die Besoldung belassen werden.

(3) Die Beurlaubung soll auf Antrag widerrufen werden, wenn sie der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Sie kann von Amts wegen aus kirchlichen oder dienstlichen Interessen beendet werden.

## § 71

### Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf Antrag
  1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
  2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 69 und unterhältigem Teildienst die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrern kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.

(3) Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers soll die Beurlaubung widerrufen oder der Teildienst geändert werden, wenn die Beurlaubung oder der Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst und über eine Sabbatzeit treffen.

## § 72

### Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

- (1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Pfarrerinnen und Pfarrer schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Beurlaubung aus familiären Gründen und Teildienst dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.

### § 73

Erwerbstätigkeit und Nebentätigkeit  
während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes

(1) Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.

(2) Abweichend von den §§ 63 bis 67 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung; Erwerbstätigkeiten im Umfang von mindestens der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes sind genehmigungspflichtig.

### § 74

Verfahren

(1) Beurlaubung und Teildienst beginnen, wenn kein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Verfügung bekannt gegeben wird. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Beurlaubung und eines Teildienstes oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.

(2) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes soll spätestens drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

### § 75

Allgemeine Rechtsfolgen der Beurlaubung

(1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Stelle oder ihren Auftrag im Sinne des § 25 und die damit verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Bei kurzfristigen Beurlaubungen können Stelle oder Auftrag belassen werden. Die mit der Stelle verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben können im Einzelfall ganz oder teilweise belassen werden. Die Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis, insbesondere Lebensführungs- und Verschwiegenheitspflichten, bleiben bestehen, soweit die Beurlaubung dem nicht entgegensteht. Alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung bleiben unberührt.

(2) Mit der Beurlaubung ruhen die Rechte aus der Ordination im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird.

(3) Während einer Beurlaubung unterstehen Pfarrerinnen und Pfarrer der Lehr- und Disziplinaraufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat; sie sollen an Fortbildungsveranstaltungen und Maßnahmen der Personalentwicklung im Sinne des § 55 teilnehmen.

(4) Während der Zeit der Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 69) besteht Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer

1. berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer beihilfeberechtigten Person wird oder
2. nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Familienversicherung krankenversichert ist oder
3. einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit als Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch hat.

Im Falle einer Beurlaubung nach § 70 Absatz 2 kann ein Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung gewährt werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Bestimmungen dieses Absatzes abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.

### § 76

Beendigung der Beurlaubung und des Teildienstes

(1) Die Beurlaubung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer oder ihrem Widerruf.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf einer Beurlaubung oder eines Teildienstes um eine Stelle zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zum Erfolg, so soll unter Berücksichtigung des jeweiligen Stellenbesetzungsrechts von Amts wegen eine Stelle oder ein Auftrag im Sinne des § 25 übertragen werden.

(3) Steht nach Ablauf einer Beurlaubung weder eine Stelle noch ein Auftrag zur Verfügung, so wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand versetzt. Mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers kann anstelle einer Versetzung in den Wartestand die Beurlaubung um die Zeit bis zur Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages verlängert werden.

## Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung und Wartestand

### § 77

Abordnung

(1) Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer der Ausbildung der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der bisherigen Stelle oder des bisherigen Auftrages im Sinne des § 25. Die Abordnung erfolgt im dienstlichen Interesse. Sie kann ganz oder teilweise erfolgen.

(2) Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, wenn sie

1. bei einer teilweisen Abordnung insgesamt länger als zwölf Monate dauert oder
2. bei einer Abordnung im Ganzen insgesamt länger als sechs Monate dauert oder
3. zu einem anderen Dienstherrn erfolgt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenen im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

(4) Für die abgeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer sind die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Regelungen über die Amtsbezeichnung (§ 29), die Zahlung von Bezügen, von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und von Versorgung (§ 49 Absatz 1).

### § 78

Zuweisung

(1) Eine Zuweisung ist die befristete oder unbefristete Übertragung einer der Ausbildung der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechenden Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes. Die Zuweisung kann ganz oder teilweise erfolgen. Die Rechtsstellung der Pfarrerin oder des Pfarrers bleibt unberührt.

(2) Die Zuweisung erfolgt im kirchlichen Interesse. Sie bedarf der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrern mit einer Stelle oder einem Auftrag im Sinne des § 25 in einer Einrichtung, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung im kirchlichen Interesse eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden.

(4) Die Zuweisung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer. Sie kann im dienstlichen oder kirchlichen Interesse beendet werden.

(5) Bei einer Zuweisung von insgesamt nicht mehr als einem Jahr tritt ein Verlust der Stelle nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers ein. Im Übrigen gilt § 76 entsprechend.

#### § 79 Versetzung

(1) Versetzung ist die Übertragung einer anderen Stelle oder eines anderen Auftrages im Sinne des § 25 unter Verlust der bisherigen Stelle oder des bisherigen Auftrages.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrern können um der Unabhängigkeit der Verkündigung willen nur versetzt werden, wenn sie sich um die andere Verwendung bewerben oder der Versetzung zustimmen oder wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Versetzung besteht. Ein besonderes kirchliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

1. die befristete Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages im Sinne des § 25 endet,
2. die Wahrnehmung eines Aufsichtsamtes endet, das mit der bisherigen Stelle oder dem bisherigen Auftrag im Sinne des § 25 verbunden ist,
3. aufgrund verbindlich beschlossener Stellenplanung ihre Stelle aufgehoben wird, unbesetzt sein oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll, oder wenn ihr Dienstbereich neu geordnet wird,
4. es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Stellen im Bereich ihres Dienstherrn notwendig ist,
5. in ihrer bisherigen Stelle oder ihrem bisherigen Auftrag eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes gemäß § 80 Absatz 1 und 2 festgestellt wird,
6. sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres bisherigen Dienstes wesentlich beeinträchtigt sind.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrern mit einer allgemeinen kirchlichen Stelle oder einem allgemeinen kirchlichen Auftrag im Sinne des § 25 sowie Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer (§ 27), die keine Stelle innehaben, können über die in Absatz 2 genannten Gründe hinaus ohne ihre Zustimmung in eine andere Stelle oder einen anderen Auftrag versetzt werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht.

(4) Sieht das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vor, dass zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrern, deren Dienstumfang jeweils eingeschränkt ist, gemeinsam eine Stelle übertragen werden kann, so kann, wenn das Pfarrdienstverhältnis einer beteiligten Person verändert wird oder endet, auch die andere beteiligte Person versetzt werden. Die §§ 83 bis 85 sind anwendbar.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von den Regelungen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 und des Absatzes 4 abweichen.

#### § 80 Versetzungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 liegt vor, wenn die Erfüllung der dienstlichen oder der gemeindlichen Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Verhältnis

zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und nicht unbeträchtlichen Teilen der Gemeinde zerrüttet ist oder das Vertrauensverhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Vertretungsorgan der Gemeinde zerstört ist und nicht erkennbar ist, dass das Vertretungsorgan rechtsmissbräuchlich handelt. Die Gründe für die nachhaltige Störung müssen nicht im Verhalten oder in der Person der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen.

(2) Zur Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 1 werden die erforderlichen Erhebungen durchgeführt. Der Beginn der Erhebungen wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer mitgeteilt. Sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes angeordnet wird, nehmen Pfarrerrinnen und Pfarrer für die Dauer der Erhebungen den Dienst in der ihnen übertragenen Stelle oder in dem ihnen übertragenen Auftrag nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden.

(3) Zur Feststellung der Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 kann eine amts oder vertrauensärztliche Untersuchung angeordnet werden. § 91 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.

(4) Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn bedürfen der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers. Bei einem Wechsel des Dienstherrn wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Pfarrdienstverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

#### § 81 Regelmäßiger Stellenwechsel

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz ein besonderes Verfahren regeln, nach dem Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer (§ 27), die mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde tätig sind und das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, versetzt werden können.

#### § 82 Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis

Das Pfarrdienstverhältnis kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Pfarrdienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Die Vorschriften über die Ordination (§§ 3 bis 7) und die daraus folgenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

#### § 83 Versetzung in den Wartestand

(1) Wartestand ist die vorübergehende dienstrechtliche Stellung, in der einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, ohne beurlaubt oder in den Ruhestand versetzt zu sein, weder eine Stelle noch ein anderer Auftrag im Sinne des § 25 übertragen ist.

(2) Neben den anderen in diesem Kirchengesetz genannten Fällen werden Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Wartestand versetzt, wenn eine Versetzung in eine andere Stelle in den Fällen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 nicht durchführbar ist. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich bestimmen, dass eine Versetzung in den Wartestand nur dann erfolgen darf, wenn weder eine Stelle noch ein Auftrag im Sinne des § 25 Absatz 2 übertragen werden kann.

(3) Anstelle einer Versetzung nach § 79 Absatz 2 Satz 2 kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers eine Versetzung in den Wartestand erfolgen.

## § 84

## Verfahren und Rechtsfolgen der Versetzung in den Wartestand

(1) Die Verfügung über die Versetzung in den Wartestand ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Versetzung in den Wartestand bekannt gegeben wird.

(3) Während des Wartestandes besteht ein Anspruch auf Wartegeld nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Im Fall des Wartestandes gemäß § 83 Absatz 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 können Pfarrerrinnen und Pfarrern im kirchlichen Interesse Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auferlegt werden. Es kann bestimmt werden, dass ihre Bewerbungen der vorherigen Genehmigung einer aufsichtführenden Stelle bedürfen.

## § 85

## Verwendung nach Versetzung in den Wartestand

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand sind verpflichtet, sich um eine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle oder einen ihrer Ausbildung entsprechenden Auftrag im Sinne des § 25 zu bewerben oder sich eine solche Stelle oder einen solchen Auftrag übertragen zu lassen. Sie können verpflichtet werden, sich in einer anderen Gliedkirche zu bewerben, wenn sie in dieser zur Bewerbung zugelassen worden sind.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrern im Wartestand kann jederzeit ein ihrer Ausbildung entsprechender, befristeter Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben erteilt werden (Wartestandsauftrag).

(3) Kommen Pfarrerrinnen und Pfarrer trotz Aufforderung ihrer Pflicht zur Bewerbung nach Absatz 1 nicht nach oder nehmen sie ihren Dienst nach Absatz 2 nicht wahr, so verlieren sie für diese Zeit den Anspruch auf Wartegeld und Dienstbezüge. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

## § 86

## Beendigung des Wartestandes

Der Wartestand endet mit

1. der erneuten Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages im Sinne des § 25,
2. dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand oder
3. der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

## Kapitel 3 Ruhestand

## § 87

## Eintritt in den Ruhestand

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Schul- oder Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.

(4) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers um bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden. Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.

## § 88

## Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Pfarrerrinnen oder Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, und die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, und die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni – Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen abweichen.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auch in den Ruhestand versetzt werden, wenn aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Pfarrerrin oder des Pfarrers liegen, eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes gemäß § 80 Absatz 1 und 2 festgestellt wird und eine störungsfreie Wahrnehmung des Dienstes in einer anderen Stelle oder einem anderen Auftrag im Sinne des § 25 nicht erwartet werden kann.

## § 89

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,  
Verpflichtung zur Rehabilitation

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten

mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit verpflichtet, an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

## § 90

## Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Pfarrerrin oder der Pfarrer Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausüben kann (begrenzte Dienstfähigkeit). § 91 Absatz 1 bis 3 und 5 gilt entsprechend. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen erlassen.

(2) Der Dienstumfang der Pfarrerrin oder des Pfarrers ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen.

## § 91

## Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, so wird die Dienstunfähigkeit in der Regel aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt, das die Pfarrerrin oder den Pfarrer für dauernd unfähig hält, die Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Soll die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Antrag erfolgen, so wird der Pfarrerrin oder dem Pfarrer unter Angabe der Gründe mitgeteilt, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Die Pfarrerrin oder der Pfarrer kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist wird über die Versetzung in den Ruhestand entschieden. Während des Verfahrens kann angeordnet werden, dass die Pfarrerrin oder der Pfarrer die Dienstgeschäfte ruhen lässt.

(3) Die Pfarrerrin oder der Pfarrer kann verpflichtet werden, ein ärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen und sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, ärztlich beobachten zu lassen.

(4) Entzieht sich die Pfarrerrin oder der Pfarrer trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann sie oder er so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit ärztlich bestätigt worden wäre. Die Besoldung wird mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben wird, einbehalten, soweit sie das Ruhegehalt übersteigt.

(5) Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen sollen, soweit nicht im Einzelfall die Dienstunfähigkeit zweifelsfrei feststeht, durch Vertrauens- oder Amtsärztinnen und -ärzte erfolgen, wenn nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich etwas anderes bestimmt haben. Gutachten entfalten keine verbindliche Wirkung. Sie schließen die Erhebung weiterer Beweise nicht aus.

## § 92

## Versetzung aus dem Wartestand in den Ruhestand

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand werden in den Ruhestand versetzt, wenn ihnen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erneut eine Stelle oder ein Auftrag im Sinne des § 25 übertragen worden ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt,

solange ein Wartestandsauftrag gemäß § 85 Absatz 2 wahrgenommen wird.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können in den Ruhestand versetzt werden, wenn während des Wartestands neue Tatsachen festgestellt werden, die, aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen, eine störungsfreie Wahrnehmung des Dienstes nicht erwarten lassen.

### § 93

#### Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Berufung zuständigen Stelle verfügt. Im Rahmen einer Abordnung nach § 77 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Benehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. Im Falle der Zuweisung nach § 78 wird das Einvernehmen mit der aufnehmenden Einrichtung oder dem aufnehmenden Dienstherrn hergestellt.

(2) Die Verfügung ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen des Ruhestandes auf Antrag nach § 88 Absatz 1 und 2 und des Ruhestandes wegen Dienstunfähigkeit nach § 89 mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben worden ist.

### § 94

#### Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Ruhestandes

(1) Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit voraus, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Dienstleistung. Sie scheiden aus ihrer Stelle oder ihrem Auftrag aus und verlieren sonstige übertragene kirchliche Aufgaben oder Funktionen, soweit sie nicht im Einzelfall vorübergehend belassen werden. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihre Rechtsstellung erhalten.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand behalten Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Ihnen kann mit ihrer Zustimmung widerruflich ein pfarramtlicher oder ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden. Im kirchlichen Interesse können ihnen Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, insbesondere bei der Vornahme von Amtshandlungen, auferlegt werden.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand unterstehen weiterhin der Lehr- und Disziplinaraufsicht. Sie sind weiterhin zu einer amtsangemessenen Lebensführung verpflichtet. Sie haben insbesondere alles zu vermeiden, was den Zusammenhalt einer Gemeinde oder den Dienst anderer Ordinierten erschweren kann.

(5) Abweichend von den §§ 63 bis 67 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung. Eine Nebentätigkeit kann unter den Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 untersagt werden.

### § 95

#### Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand kann erneut eine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle oder ein ihrer Ausbildung entsprechender Auftrag im Sinne des § 25 übertragen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Sie sind auf Aufforderung verpflichtet, sich um eine Stelle zu bewerben und sich eine Stelle oder einen Auftrag übertragen zu lassen, wenn

zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen genügen werden. Sie erhalten Besoldung mindestens aus der Besoldungsgruppe ihrer letzten Verwendung.

(2) Das Vorliegen der Dienstunfähigkeit kann in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Zur Prüfung ihrer Dienstfähigkeit sind Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich untersuchen zu lassen. § 91 Absatz 3 und 5 ist anzuwenden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auf Weisung verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

### Teil 7

#### Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses

### § 96

#### Beendigung

Das Pfarrdienstverhältnis endet außer durch den Tod durch Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst.

### § 97

#### Entlassung kraft Gesetzes

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie

1. die evangelische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlassen oder
2. nach § 5 Absatz 1 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verlieren oder
3. den Dienst unter Umständen aufgeben, aus denen zu entnehmen ist, dass sie ihn nicht wieder aufnehmen wollen oder
4. den Dienst trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht aufnehmen oder
5. durch ihr Verhalten nach Ablauf einer Beurlaubung erkennen lassen, dass sie den Dienst nicht wieder aufnehmen wollen oder
6. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist oder die für die Berufung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses fest.

### § 98

#### Entlassung wegen einer Straftat

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Entlassung aus dem Dienst wird einen Monat nach amtlicher Kenntnis der disziplinaufsichtführenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils rechtswirksam, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der disziplinaufsichtführenden Stelle.

(2) Eine Entlassung nach Absatz 1 erfolgt nicht, wenn vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen wird. Ein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens besteht nicht.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand.

(4) Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung nach Absatz 1 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Pfarrdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Der Pfarrerin oder dem Pfarrer wird, soweit möglich, die Rechtsstellung eingeräumt, die sie oder er ohne die aufgehobene Entscheidung hätte. Die Möglichkeit, aufgrund des im gerichtlichen Verfahren festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren durchzuführen, bleibt unberührt.

§ 99  
Entlassung ohne Antrag

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zu entlassen, wenn sie nicht in den Ruhestand versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist.

(2) Die Entlassung wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung zugestellt worden ist, wirksam.

§ 100  
Entlassung auf Antrag

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zu entlassen, wenn sie gegenüber dem Dienstherrn schriftlich ihre Entlassung verlangen. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens drei Monate, bei Pfarrerrinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters, hinausgeschoben werden.

(3) Der Pfarrerin oder dem Pfarrer kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, im Falle der erfolgreichen Bewerbung auf eine Stelle in das Pfarrdienstverhältnis zurückzukehren. Die Möglichkeit kann befristet werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 101  
Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung

(1) Die Entlassung wird von der für die Berufung zuständigen Stelle verfügt. Sie wird mit dem in der Entlassungsverfügung angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit ihrer Zustellung wirksam. In den Fällen der Entlassung nach § 98 wird der durch das Kirchengesetz bestimmte Zeitpunkt der Entlassung mitgeteilt.

(2) Nach der Entlassung besteht kein Anspruch auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen; die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich etwas anderes bestimmen. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so können die für den Entlassungsmonat gezahlten Dienstbezüge belassen werden.

(3) Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende Zahlung oder als Einmalzahlung gewährt werden.

(4) Mit der Entlassung verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer vorbehaltlich der Regelungen der §§ 5 und 29 Absatz 2 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel.

§ 102  
Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Teil 8

Rechtsschutz, Verfahren und Beteiligung der Pfarrerschaft

§ 103  
Verwaltungsverfahren

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Kirchengesetz gelten ergänzend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit diese nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist.

§ 104  
Allgemeines Beschwerde- und Antragsrecht

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können Anträge und Beschwerden vorbringen. Hierbei ist der Dienstweg einzuhalten.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie unmittelbar bei der nächsthöheren vorgesetzten Stelle eingereicht werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 105  
Rechtsweg, Vorverfahren

(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen folgende Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung:

1. Untersagung der Dienstausbildung nach § 21 Absatz 3, § 22 Absatz 4 und § 60 Absatz 1,
2. Abordnung nach § 77,
3. Zuweisung nach § 78,
4. Versetzung nach § 79,
5. Versetzung in den Wartestand nach § 76 Absatz 3, § 83 Absatz 2 und § 118 Abs. 6,
6. Versetzung in den Ruhestand nach § 88 Absatz 4, § 91 Absatz 2 und 4 und § 92 Absatz 2 und 3,
7. Entlassung nach den §§ 97 und 98.

In den Fällen nach den Nummern 3 bis 7 kann eine bisher innegehabte Stelle einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer erst übertragen werden, wenn die angefochtene Maßnahme bestandskräftig geworden ist.

§ 106  
Leistungsbescheid

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Pfarrdienstverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

## § 107

## Beteiligung der Pfarrerschaft

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach Artikel 10 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gelten sollen, erhält der Verband evangelischer Pfarrerrinnen und Pfarrer in Deutschland e.V. Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Beteiligung der Pfarrerschaft bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen richtet sich nach dem dort jeweils geltenden Recht.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrerschaft bei Einzelmaßnahmen je für ihren Bereich regeln.

## Teil 9

## Sondervorschriften

## § 108

## Privatrechtliches Dienstverhältnis

(1) In begründeten Einzelfällen können Pfarrerrinnen und Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(2) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten sinngemäß, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich etwas anderes regeln. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Bezuges einer Rente oder vergleichbaren Leistung bleiben die Rechte aus der Ordination erhalten. § 94 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

## § 109

## Pfarrdienstverhältnis auf Zeit

(1) Für das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2) gelten die Vorschriften über das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit wird durch die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit begründet. Gleichzeitig erfolgt die Berufung zur Pfarrerrin oder zum Pfarrer, wenn diese nicht bereits gemäß § 10 Absatz 1 oder § 20 Absatz 1 erfolgt ist.

(3) Die Berufungsurkunde muss die Worte: „in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit berufen“ enthalten.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Zeit sind kraft Gesetzes auch entlassen durch

1. Zeitablauf,
2. Widerruf der Beurlaubung nach Absatz 6,
3. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 7,
4. Beendigung ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Lebenszeit,
5. Verlust der Stelle oder des Auftrages im Sinne des § 25 aufgrund einer Disziplinarentscheidung.

(5) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Zeit können im Einvernehmen mit dem beurlaubenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 83 Absatz 2 vorliegen.

(6) Die Beurlaubung kann durch den beurlaubenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn des Pfarrdienstverhältnisses auf Zeit widerrufen werden.

(7) Eintritt und Versetzung in den Ruhestand erfolgen bei dem beurlaubenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden

Rechts im Einvernehmen mit dem Dienstherrn des Pfarrdienstverhältnisses auf Zeit.

## § 110

## Pfarrdienst in einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung befristet für die Dauer der Beurlaubung aus einem Pfarrdienstverhältnis nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene von der Evangelischen Kirche in Deutschland zu einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland entsandt werden und mit ihr ein Dienstverhältnis begründen.

(2) Hierzu wird ein Entsendungsverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene begründet. Dieses beinhaltet ein Aufsichts- und Fürsorgeverhältnis der entsandten Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsverhältnis stehen weiter unter der Lehr- und Disziplinaraufsicht des Dienstherrn, der sie beurlaubt hat.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit ihrer Zustimmung einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland zugewiesen werden.

## § 111

## Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt

(1) In das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3) kann berufen werden, wer regelmäßig einen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 versehen soll und die Voraussetzungen für die Ordination gemäß § 4 Absatz 1 und für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe gemäß § 9 erfüllt.

(2) Die Amtsbezeichnung im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt lautet „Pfarrerrin im Ehrenamt“ oder „Pfarrer im Ehrenamt“.

(3) Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt wird durch die Berufung zur Pfarrerrin oder zum Pfarrer im Ehrenamt unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt begründet.

(4) Die Berufungsurkunde muss die Worte: „unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt“ enthalten.

(5) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ehrenamt erhalten keine Besoldung und keine Versorgung.

(6) Für das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt gelten die Vorschriften über das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit sie nicht ein besoldetes Dienstverhältnis voraussetzen und soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Keine Anwendung finden die Regelungen über Aufnahmealter, Erreichbarkeit, Residenzpflicht, Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Wartestand, Ruhestand und Entlassung bei Eintritt in ein anderes öffentliches Amts- oder Dienstverhältnis.

## § 112

## Auftrag im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ehrenamt wird ein regelmäßig wahrzunehmender Auftrag, insbesondere ein Predigtantrag übertragen. Der Auftrag kann zeitlich befristet werden. Er ist örtlich zu beschränken. Der Auftrag soll durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden. Übertragung und Änderung eines Auftrages bedürfen der Zustimmung der Pfarrerrin oder des Pfarrers.

(2) Der Auftrag endet

1. mit Ablauf seiner Befristung,
2. auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers im Ehrenamt,
3. auf Antrag der Gemeinde oder Einrichtung, in der der Auftrag ausgeübt wird,
4. auf Antrag einer aufsichtführenden Person oder Stelle,
5. mit Verlegung der Hauptwohnung außerhalb der Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in der zuletzt ein geordneter kirchlicher Dienst ausgeübt wurde, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.

#### § 113

##### Beendigung und Ruhen des Pfarrdienstverhältnisses im Ehrenamt

(1) Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt endet außer in den in diesem Kirchengesetz genannten Fällen bei Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 87), bei Dienstunfähigkeit (§ 89) und wenn innerhalb von drei Jahren seit Beendigung eines Auftrages kein anderer Auftrag übertragen wurde. § 5 findet Anwendung.

(2) Nach Beendigung eines Auftrages ruht das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt bis zur Erteilung eines neuen Auftrages. Die Rechte aus der Ordination ruhen im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Verpflichtung einen Auftrag zu übernehmen, bleibt bestehen, sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt nicht beurlaubt ist. Die Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis, insbesondere Lebensführungs- und Verschwiegenheitspflichten, bleiben bestehen, soweit das Ruhen nicht entgegensteht.

#### § 114

##### Besondere Regelungen für Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt

(1) Die Unfallfürsorge für Pfarrerninnen und Pfarrer im Ehrenamt und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes zum Dienstunfallschutz der Ehrenbeamten. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine andere Regelung treffen.

(2) Abweichend von den §§ 63 bis 67 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung. Eine Nebentätigkeit kann nur unter den Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 untersagt werden.

(3) Ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt kann nicht in ein Pfarrdienstverhältnis anderer Art, ein solches Pfarrdienstverhältnis nicht in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt umgewandelt werden.

(4) Das Nähere, insbesondere die mögliche Teilnahme der Pfarrerninnen und Pfarrer im Ehrenamt an Pfarrkonventen und Sitzungen des Leitungsorgans der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie regelmäßig Dienst tun, regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

### Teil 10

#### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 115

##### Zuständigkeiten, Anstellungskörperschaften, Beteiligung kirchlicher Stellen

Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirch-

lichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Anstellungskörperschaften, sowie die Zuständigkeiten und Beteiligungen kirchlicher Stellen oder Amtsträgerinnen und Amtsträger je für ihren Bereich in eigener Weise regeln.

#### § 116

##### Vorbehalt für Staatskirchenverträge und Bestimmungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Bund und mit den Ländern werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Hochschullehrerinnen und -lehrer der evangelischen Theologie an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrerninnen und Pfarrer im Dienst anderer Personen des öffentlichen Rechts besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

#### § 117

##### Regelungszuständigkeiten

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse treffen die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Regelungen. Sie können insbesondere Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens erlassen. Abweichungen von Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sind nur in den gesondert genannten Fällen möglich.

(2) Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu Ausbildung, Prüfung, Besoldung, Versorgung, Erstattungen und sonstigen Leistungen, zur Errichtung und Besetzung von Stellen und Erteilung von Aufträgen sowie zu Haushalt, Visitation und Lehrbeurteilung bleiben unberührt.

#### § 118

##### Übergangsbestimmungen

(1) Die Gliedkirchen können die Begründung mittelbarer Pfarrdienstverhältnisse vorsehen.

(2) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Ordination erst im Laufe der Probezeit oder bei der Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stattfindet, sofern ihr Recht dies bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorsieht.

(3) Neben einer Amtsbezeichnung nach diesem Kirchengesetz kann eine bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dem Herkommen mit einer Stelle verbundene oder nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bisher übliche Bezeichnung geführt werden. Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“ ausschließlich im Falle des Inhabens einer Pfarrstelle verwenden, können Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt als Pastorenverhältnisse im Ehrenamt mit der Amtsbezeichnung „Pastorin im Ehrenamt“ oder „Pastor im Ehrenamt“ begründen. Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Ordinierte im Sinne des § 111 Absatz 1 in ein Prädikantenverhältnis berufen, können von der Anwendung der §§ 111 bis 114 ganz oder teilweise absehen.

(4) In Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes aus kirchenverfassungsrechtlichen Gründen keine Visitation vorsieht, findet § 57 keine Anwendung.

(5) Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Bestimmungen zum Vorruhestand oder von diesem Kirchengesetz abweichende Regelungen zur Dauer von Beurlaubungen enthält, können diese Regelungen beibehalten. Die Gliedkirchen können aus dringenden kirchlichen Gründen vorsehen, dass Pfarre-

rinnen und Pfarrer vor Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit ohne ihren Antrag im Teildienst beschäftigt werden können.

(6) Kirchengesetzliche Regelungen der Gliedkirchen, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Genehmigung auf eine ihnen übertragene Stelle verzichten können, können fortgeführt werden. Nach Genehmigung des Verzichts soll der Pfarrerinnen oder dem Pfarrer vorläufig eine andere Aufgabe übertragen werden. Ist die Übertragung einer anderen Stelle oder eines anderen Auftrages im Sinne des § 25 innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Verzichts nicht durchführbar, werden diese Pfarrerinnen und Pfarrer in den Wartestand versetzt.

(7) Kirchengesetzliche Regelungen der Gliedkirchen, die für die Versetzung und die Versetzung in den Wartestand engere Voraussetzungen vorsehen, können ganz oder teilweise beibehalten werden.

(8) Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes keine Versetzung in den Wartestand vorsieht, können von der Anwendung der Regelungen über den Wartestand ganz oder teilweise absehen.

#### § 119

##### Bestehende Pfarrdienstverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt.

#### § 120

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben. Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen tritt es in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Zustimmungen können bis zum 31. Dezember 2012 erklärt werden. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

#### § 121

##### Außerkräfttreten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann das Außerkräftsetzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Hannover, den 10. November 2010

Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

\*

## Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Vom 29. Oktober 2011

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307) wird zugestimmt.

### Artikel 2

#### Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG)

#### § 1

(zu § 4 Abs. 4 PfdG.EKD)

(1) Die Ordinationsverpflichtung lautet: „Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen meiner Kirche bezeugt ist, gemäß meinem Bekenntnisstand rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.“

(2) Die Erklärung ist schriftlich vor der Ordination abzugeben.

#### § 2

(zu § 8 bis § 10 PfdG.EKD)

(1) Die Entscheidung über die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe (Entsendungsdienst) trifft das Konsistorium unter Berücksichtigung der Empfehlung einer von der Kirchenleitung eingesetzten Vorschlagskommission.

(2) Die Vorschlagskommission entscheidet, wen sie unter Berücksichtigung der Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zur Berufung in den Dienst empfiehlt. Die Höchstzahl legt die Kirchenleitung fest. Gegen die Empfehlung ist kein Rechtsbehelf gegeben.

(3) Das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens der Vorschlagskommission, ihrer Zusammensetzung sowie zu den Kriterien für die Erarbeitung ihrer Empfehlung wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(4) In Abweichung von § 9 Abs. 1 Nr. 7 PfdG.EKD kann in den Entsendungsdienst berufen werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits die Anstellungsfähigkeit besitzen, gilt hier die Vollendung des 42. Lebensjahres.

#### § 3

(zu § 11 Abs. 1 PfdG.EKD)

(1) Die Entsendungen erfolgen in der Regel in vakante Pfarrstellen. Die Kosten trägt die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis.

(2) Darüber hinaus können Entsendungen in Kirchenkreise zur zeitweiligen Unterstützung des Pfarrdienstes oder zur Wahrnehmung

von in der Regel zeitlich begrenzten Sonderaufgaben erfolgen. Die Kosten trägt der Kirchenkreis; die Landeskirche kann sich an den Kosten beteiligen.

(3) In Einzelfällen ist die Entsendung in besondere Dienste, Arbeitszweige und Werke möglich. Diese tragen die Kosten; im Ausnahmefall kann sich die Landeskirche an den Kosten beteiligen.

(4) Geschieht eine Entsendung überwiegend im landeskirchlichen Interesse, werden die Kosten ganz oder teilweise von der Landeskirche getragen.

(5) Über die Entsendungen entscheidet das Konsistorium, das auch die Beteiligung der Landeskirche an den Kosten nach Absatz 2 bis 4 feststellt.

(6) Bei einer Entsendung in den Dienst einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises stellt die Superintendentin oder der Superintendent das Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat beziehungsweise mit dem Kreiskirchenrat her.

(7) Soll ein Auftrag zur Verwaltung einer Pfarrstelle erteilt werden, ist die Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendents oder gegebenenfalls eines anderen Dienstvorgesetzten erforderlich. Für die Dauer der Entsendungspflichtzeit, die bis zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit dauert, ist vom Zeitpunkt der Zustimmung an das Verfahren zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle ausgesetzt.

#### § 4

(zu § 12 Abs. 1 PfdG.EKD)

(1) Der Entsendungsdienst dauert bis zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit in der Regel zwei Jahre (Entsendungspflichtzeit). Besondere Gründe zur Verlängerung um bis zu zwei Jahre liegen insbesondere vor, wenn ein Dienst mit eingeschränktem Dienstumfang oder ein Dienst, der nicht oder nur in geringem Umfang mit einem Gemeindedienst verbunden ist, wahrgenommen wird.

(2) Bereits vor Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ist die Bewerbung auf Pfarrstellen möglich; die Übertragung einer Pfarrstelle setzt jedoch die Anstellungsfähigkeit voraus.

#### § 5

(zu § 12 Abs. 2 PfdG.EKD)

(1) Die Bewährung im Entsendungsdienst wird in der Regel durch zwei Beurteilungen festgestellt, die die Superintendentin oder der Superintendent oder die zuständige Dienstvorgesetzte oder der zuständige Dienstvorgesetzte erstellt. Die erste Beurteilung soll am Ende des ersten Jahres im Entsendungsdienst, die zweite drei Monate vor Ablauf der Entsendungspflichtzeit erfolgen.

(2) Die Beurteilungen sind der oder dem Beurteilten bekannt zu geben. Ergeben sich Zweifel an der Bewährung, teilt das Konsistorium dies der oder dem Beurteilten mit und gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Bis zur Entscheidung über die Anstellungsfähigkeit verlängert sich der Probedienst.

(3) Bei Zweifeln an der Bewährung in der ersten Beurteilung sind Pfarrfrauen und Pfarrer im Entsendungsdienst aufgefordert, den beschriebenen Zweifeln bis zur zweiten Beurteilung abzuwehren. Ergibt die zweite Beurteilung Zweifel an der Bewährung, so ist das Pfarrdienstverhältnis auf Probe durch Entlassung zu beenden. Im Ausnahmefall kann die Entsendungsdienstzeit verlängert werden.

#### § 6

(zu § 14 Abs. 3 PfdG.EKD)

(1) Der Entsendungsdienst ist durch Entlassung zu beenden, wenn nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit bis zum Ablauf von längstens zwei Jahren ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist. Es wird ein Übergangsgeld nach Maßgabe der Bestimmungen im Beamtenversorgungsgesetz gewährt. Ist ein Verfahren zur

Übertragung einer Pfarrstelle bei Ablauf der Frist bereits eingeleitet, so kann das Konsistorium das Dienstverhältnis um längstens sechs Monate verlängern.

(2) Auf Antrag der beteiligten Gemeindegemeinderäte und des Kreiskirchenrats kann das Konsistorium das Dienstverhältnis für eine weitere Frist von bis zu einhalb Jahren verlängern, wenn

a) die Pfarrerin oder der Pfarrer im Entsendungsdienst bereits voll aus der Pfarrstelle besoldet wird oder

b) die beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenkreis die Verpflichtung übernehmen, bisher ganz oder teilweise aus Mitteln der Landeskirche besoldete Pfarrfrauen oder Pfarrer im Entsendungsdienst in einem angemessenen Zeitraum ausschließlich aus eigenen Mitteln zu besolden.

Anträgen nach Buchstabe a) oder b) darf nur stattgegeben werden, wenn begründete Aussicht besteht, dass bis zum Ablauf des Antragszeitraums im Kirchenkreis eine besetzbare Pfarrstelle vorhanden ist. Bei Pfarrfrauen und Pfarrern, die in einen landeskirchlichen Dienst entsandt worden sind, entscheidet das Konsistorium.

(3) Die Dauer des Dienstverhältnisses nach Absatz 1 und Absatz 2 darf nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren nicht überschreiten. Der Zeitraum verlängert sich um die Dauer einer Beurlaubung, des Mutterschutzes und einer Inanspruchnahme von Elternzeit.

(4) Der Entsendungsdienst ist in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit mehr als vier Jahre zurückliegt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Im Einverständnis der Beteiligten kann von einer Umwandlung abgesehen werden.

(5) Werden Pfarrfrauen und Pfarrer im Entsendungsdienst in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit berufen, ohne dass ihnen zugleich eine Pfarrstelle übertragen wird oder sie freigestellt werden, treten sie in den Wartestand.

#### § 7

(zu § 16 Abs. 1 PfdG.EKD)

Für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit muss in der Regel auch die Teilnahme an mindestens zwei Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Fortbildung in den ersten Amtsjahren nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet das Konsistorium.

#### § 8

(zu § 16 Abs. 4 PfdG.EKD)

Die Vorbereitung kann in einem verkürzten Vorbereitungsdienst erfolgen.

#### § 9

(zu § 16 Abs. 6 PfdG.EKD)

Die Probezeit findet im Pfarrdienstverhältnis auf Probe statt.

#### § 10

(zu § 17 Abs. 2 PfdG.EKD)

Jede nach § 16 Abs. 2 bis 6 PfdG.EKD durch die Evangelische Kirche in Deutschland oder eine andere Gliedkirche zuerkannte Anstellungsfähigkeit bedarf der Anerkennung durch das Konsistorium.

#### § 11

(zu § 19 Abs. 1 Nr. 4 PfdG.EKD)

Das Höchstalter für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit ist die Vollendung des 45. Lebensjahres.

## § 12

(zu § 25 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) Die Übertragung eines Auftrags ist in der Regel nur mit einer im Stellenplan der Anstellungskörperschaft ausgewiesenen Stelle möglich oder im Ausnahmefall, wenn nachgewiesen wird, dass die Finanzierung für die Dauer des Auftrags gesichert ist.

(2) Die Erteilung eines Auftrags in einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis bedarf der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten, die oder der zuvor bei einem Auftrag in einer Kirchengemeinde den Gemeindegemeinderat und bei einem Auftrag in einem Kirchenkreis den Kreiskirchenrat gehört hat.

(3) Pfarrstellen und Aufträge werden in der Regel befristet übertragen. Ab der Vollendung des 57. Lebensjahres kann die Befristung entfallen.

(4) Gemeindepfarrstellen werden für die Dauer von zehn Jahren übertragen. Eine Verlängerung – auch auf unbegrenzte Zeit – ist möglich. Sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer zum Zeitpunkt der Übertragung der Gemeindepfarrstelle oder der Verlängerung bereits das 47. Lebensjahr vollendet hat, ist eine befristete Übertragung oder eine Verlängerung, die über das 57. Lebensjahr hinausgeht, nicht mehr zulässig. Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers oder des Gemeindegemeinderates kann vom Konsistorium die Verlängerung der Übertragung beschlossen werden. Dabei kann die Dauer der Verlängerung vom Konsistorium kürzer als beantragt festgesetzt werden. Der Antrag soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Übertragungszeit gestellt werden. Vor der Entscheidung hört das Konsistorium die Pfarrerin oder den Pfarrer, den Gemeindegemeinderat, die Superintendentin oder den Superintendenten und die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten. Gegen die Entscheidung des Konsistoriums ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Beschwerde der Pfarrerin oder des Pfarrers, des Gemeindegemeinderates und des Kreiskirchenrates an die Kirchenleitung zulässig; diese entscheidet endgültig. Die Verlängerung muss vor dem Ablauf der Übertragungsfrist erfolgen. Darüber wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Dauer der Verlängerung angegeben ist.

(5) Vereinigen sich Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Pfarrsprengel, bezieht sich der Dienst in der übertragenen Pfarrstelle auf die vereinigte Kirchengemeinde oder den Pfarrsprengel.

## § 13

(zu § 25 Abs. 3 PfdG.EKD)

Für den Dienst in einer Gemeindepfarrstelle soll eine Dienstvereinbarung in Anlehnung an die Musterdienstvereinbarung geschlossen werden. Der Dienst in kreiskirchlichen und landeskirchlichen Pfarrstellen soll durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden.

## § 14

(zu § 25 Abs. 4 PfdG.EKD)

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent erteilt Aufträge zu Vertretungsdiensten oder zur Verwaltung vakanter Gemeindepfarrstellen oder kreiskirchlicher Pfarrstellen an Pfarrfrauen oder Pfarrer, über die sie oder er die Dienstaufsicht ausübt.

(2) Wird der Auftrag für unzumutbar gehalten, kann das Konsistorium angerufen werden.

(3) Das Konsistorium kann eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Einvernehmen mit der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten mit einem Dienst außerhalb des Kirchenkreises beauftragen.

(4) Widerspruch und Klage gegen Anordnungen nach Absatz 1 und Absatz 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 15

(zu § 27 Abs. 3 PfdG.EKD)

Mehrere Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer in einer Gemeinde oder einem Pfarrsprengel sollen unbeschadet der Dienstvereinbarung gemäß § 13 eine gemeinsame Dienstordnung aufstellen. Diese bedarf der Bestätigung durch den Gemeindegemeinderat, in Pfarrsprengeln durch die Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden, und der Genehmigung durch die Superintendentin oder den Superintendenten.

## § 16

(zu § 27 Abs. 4 PfdG.EKD)

Zum Auftrag der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer gehört die Erteilung von Religionsunterricht. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

## § 17

(zu § 28 Abs. 2 PfdG.EKD)

Die für die Genehmigung örtlich zuständige Stelle ist die Pfarrerin oder der Pfarrer gemäß § 28 Abs. 1 PfdG.EKD (Kanzelrecht). Artikel 36 Abs. 1 Grundordnung bleibt unberührt.

## § 18

(zu § 32 Abs. 3 PfdG.EKD)

Über die Genehmigung entscheidet die Superintendentin oder der Superintendent. Bei Pfarrfrauen oder Pfarrern im landeskirchlichen Dienst, im Wartestand oder im Ruhestand und bei Superintendentinnen oder Superintendenten entscheidet das Konsistorium.

## § 19

(zu § 36 PfdG.EKD)

(1) Amtstracht ist der schwarze Talar mit Beffchen oder Stehkragen. Im Freien kann das Barett getragen werden.

(2) Durch Rechtsverordnung wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Ergänzung der Amtstracht durch Alba, Chorhemd oder Stola zulässig ist. Die Verwendung anderer liturgischer Gewänder oder Symbole ist nicht gestattet.

## § 20

(zu § 37 PfdG.EKD)

Die oder der Dienstvorgesetzte ist darüber zu informieren, wie die Erreichbarkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers gewährleistet ist. Für die Zeit einer Verhinderung – außer im Krankheitsfall – haben Pfarrfrauen und Pfarrer für eine Vertretung zu sorgen.

## § 21

(zu § 38 PfdG.EKD)

(1) Alle Pfarrfrauen und Pfarrer sind verpflichtet, im Gebiet der Landeskirche zu wohnen. Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer müssen in der Kirchengemeinde beziehungsweise im Pfarrsprengel, Superintendentinnen und Superintendenten im Kirchenkreis und Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten im Sprengel wohnen.

(2) Über Ausnahmen von der Residenzpflicht und von der Verpflichtung zur Nutzung der Dienstwohnung sowie über die Ge-

nehmung zur Ausübung eines Gewerbes oder eines anderen Berufes in der Dienstwohnung und zur Überlassung von Teilen der Dienstwohnung an Dritte entscheidet der Kreiskirchenrat, der zuvor den Gemeindegemeinderat anhört. Das Konsistorium entscheidet über einen Widerspruch oder eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrats.

(3) Nähere Bestimmungen über die Dienstwohnung, soweit sie nicht in den Pfarrbesoldungsbestimmungen getroffen werden, insbesondere zur Zuweisung, zum Dienstwohnungswert, zur Angemessenheit und zur Nutzung und Instandhaltung sowie zur Aufbringung der laufenden Kosten kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

## § 22 (zu § 39 PfdG.EKD)

(1) § 39 PfdG.EKD findet auf Pfarrerinnen und Pfarrer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die wie die Ehe eine rechtlich geordnete Form des familiären Zusammenlebens ermöglicht, entsprechende Anwendung.

(2) Von dem Erfordernis, dass die Ehepartnerin oder der Ehepartner oder die Partnerin oder der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft einer christlichen Kirche angehören muss, kann das Konsistorium im Einzelfall befreien.

(3) Die Befreiung setzt für den Fall, dass eine Ehe beabsichtigt ist, voraus, dass die nicht der evangelische Kirche angehörende Ehepartnerin oder der nicht der evangelischen Kirche angehörende Ehepartner

- a) bereit ist, die Ehe mit einem Gottesdienst anlässlich der Eheschließung zu beginnen,
- b) zusagt, den Pfarrdienst angemessen zu unterstützen, und verspricht, alles zu unterlassen, was der glaubwürdigen Ausübung des Pfarrdienstes abträglich sein könnte und
- c) erklärt, Kinder, die aus der Ehe hervorgehen, taufen zu lassen und ihre evangelische Erziehung nicht zu behindern.

(4) Die Befreiung setzt für den Fall, dass eine eingetragene Lebenspartnerschaft beabsichtigt ist, voraus, dass die nicht der evangelische Kirche angehörende Lebenspartnerin oder der nicht der evangelischen Kirche angehörende Lebenspartner

- a) bereit ist, die eingetragene Lebenspartnerschaft mit einer gottesdienstlichen Handlung zu beginnen,
- b) zusagt, den Pfarrdienst angemessen zu unterstützen, und verspricht, alles zu unterlassen, was der glaubwürdigen Ausübung des Pfarrdienstes abträglich sein könnte und
- c) erklärt, Kinder, die in der Lebenspartnerschaft aufwachsen, taufen zu lassen und ihre evangelische Erziehung nicht zu behindern.

(5) Die beabsichtigte Eheschließung oder Eintragung einer Lebenspartnerschaft mit einer nicht einer christlichen Kirche angehörenden Person soll sechs Monate zuvor dem Konsistorium mitgeteilt werden.

(6) Die zuständige Generalsuperintendentin oder der zuständige Generalsuperintendent oder die Pröpstin oder der Propst führen mit den zukünftigen Eheleuten oder den Partnerinnen oder Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ein Gespräch und geben dem Konsistorium nach Anhörung der Superintendentin oder des Superintendenten eine Empfehlung.

(7) Stellt das Konsistorium fest, dass die Voraussetzungen des Absatz 2 oder des Absatz 3 erfüllt sind und keine anderen begründeten Zweifel daran bestehen, dass der Pfarrdienst durch die Partnerin oder den Partner nicht beeinträchtigt werden wird, so kann es die Ausnahme vom Erfordernis der Mitgliedschaft der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Partnerin oder des Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in einer christlichen Kirche zulassen.

(8) Gegen die Entscheidung des Konsistoriums nach Absatz 7 ist innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig.

(9) Wird die häusliche Gemeinschaft aufgehoben oder die Einreichung eines Scheidungs- oder Aufhebungsantrags für unvermeidbar gehalten, haben Pfarrerinnen und Pfarrer die Superintendentin oder den Superintendenten, Superintendentinnen oder Superintendenten sowie landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer das Konsistorium unverzüglich zu unterrichten. Wird ein Antrag auf Ehescheidung oder Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gestellt, haben Pfarrerinnen und Pfarrer dies dem Konsistorium unverzüglich anzuzeigen. Das Scheidungs- oder Aufhebungsurteil ist dem Konsistorium einzureichen.

## § 23 (zu § 41 PfdG.EKD)

Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern erfolgt die Übergabe in Anwesenheit der Superintendentin oder des Superintendenten oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person. Über die Übergabe ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen. Eine Ausfertigung ist zu den Akten der Kirchengemeinde zu nehmen, eine weitere dem landeskirchlichen Archiv einzureichen.

## § 24 (zu § 42 PfdG.EKD)

Das Fernbleiben vom Dienst oder die Verletzung der Pflicht zur Erreichbarkeit stellt bei Pfarrerinnen und Pfarrern im gemeindlichen oder im kreiskirchlichen Dienst die Superintendentin oder der Superintendent fest, bei Pfarrerinnen und Pfarrern im landeskirchlichen Dienst und bei Superintendentinnen und Superintendenten das Konsistorium.

## § 25 (zu § 48 PfdG.EKD)

Die Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern gehört zum Dienst der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten. Sie können diesen Dienst im Einzelfall auf andere Pfarrerinnen und Pfarrer übertragen.

## § 26 (zu § 52 und § 53 PfdG.EKD)

Das Konsistorium kann für einzelne landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmen, dass die für Kirchenbeamtinnen und -beamte geltenden Regelungen zu Arbeitszeit und Urlaub Anwendung finden.

## § 27 (zu § 56 PfdG.EKD)

Nach den Beurteilungen im Entsendungsdienst können weitere Beurteilungen während des Dienstverhältnisses auf Lebenszeit erfolgen. Das Nähere kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

## § 28 (zu § 58 PfdG.EKD)

(1) Die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer in einer Gemeindepfarrstelle oder in einer kreiskirchlichen Pfarrstelle sowie über die mit einem Dienst im Kirchenkreis beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer führen die Superintendentin oder der Superintendent und das Konsistorium.

(2) Die Dienstaufsicht über die Superintendentinnen und Superintendenten sowie über die Pfarrerinnen und Pfarrer in landeskirchlichen Pfarrstellen und die mit einem landeskirchlichen Dienst beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhe- und im Wartestand, soweit nicht ein Dienstauftrag in einem Kirchenkreis betroffen ist, führt das Konsistorium.

§ 29  
(zu § 60 PfdG.EKD)

Die vorläufige Untersagung der Dienstausbübung kann durch das Konsistorium oder die Superintendentin oder den Superintendenten erfolgen. Hat die Superintendentin oder der Superintendent die Entscheidung getroffen, ist das Konsistorium unverzüglich zu unterrichten. Es entscheidet innerhalb von drei Wochen über das Fortbestehen der Untersagung der Dienstausbübung bis zur Höchstdauer von drei Monaten. Ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 30  
(zu § 61 PfdG.EKD)

Die Personalakte wird im Konsistorium geführt. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 31  
(zu § 65 PfdG.EKD)

Die Genehmigung erteilt das Konsistorium nach Anhörung der Superintendentin oder des Superintendenten, die oder der zuvor das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft anhört.

§ 32  
(zu § 68 und § 79 Abs. 4 PfdG.EKD)

(1) Die gemeinsame Übertragung einer Pfarrstelle ist nur auf ein Ehepaar unter Einschränkung des Dienstumfangs auf jeweils die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses zulässig.

(2) Soweit einer der Eheleute Elternzeit beantragt, kann mit Zustimmung des Konsistoriums zwischen dem Gemeindekirchenrat und der nicht beurlaubten Pfarrerin oder dem nicht beurlaubten Pfarrer vereinbart werden, dass während der Elternzeit vorübergehend ein uneingeschränktes Dienstverhältnis besteht. Dies gilt auch, wenn einem der beiden Eheleute eine Beurlaubung ohne Besoldung gewährt wird.

(3) Soweit mit der Pfarrstelle eine Dienstwohnung verbunden ist, wird diese beiden Ehepartnern zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen.

(4) Endet das Dienstverhältnis der Pfarrerin oder des Pfarrers oder der Dienst in der Gemeinde oder tritt die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Ruhestand, so kann das Dienstverhältnis des jeweils anderen auf Antrag im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden. Ist die Bereitschaft dafür nicht vorhanden und fordert die gemeindliche Situation die volle Besetzung der Pfarrstelle, kann, wenn die Berufung in eine andere Pfarrstelle in einem Teilbeschäftigungsverhältnis nicht möglich ist, die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.

(5) Wird die häusliche Gemeinschaft der Eheleute nicht nur vorübergehend aufgehoben oder wird ein Antrag auf Scheidung gestellt, so erlischt der Auftrag zur gemeinsamen Versorgung der Pfarrstelle. Die Pfarrerin und der Pfarrer sind zu beurlauben. Wenn es nach der konkreten Situation in der Gemeinde unter Berücksichtigung der Umstände, die zur Zerrüttung der Ehe geführt haben, gerechtfertigt

erscheint, kann die Beurlaubung auf die Pfarrerin oder den Pfarrer beschränkt werden. Können die Beurlaubten nicht in eine andere Pfarrstelle für ein Teilbeschäftigungsverhältnis berufen werden, sind sie in den Wartestand zu versetzen.

(6) Treten in der Person eines der Eheleute Umstände auf, die eine Versetzung aus der Pfarrstelle oder die Versetzung in den Wartestand, eine einstweilige Beurlaubung von den Dienstgeschäften oder eine andere dienstrechtliche Maßnahme mit der Wirkung erforderlich machen, dass das Pfarramt in der Gemeinde vorläufig oder auf Dauer nicht mehr wahrgenommen werden kann, so kann das Konsistorium nach Anhörung des Gemeindekirchenrates das Ruhen des Auftrags zur gemeinsamen Versorgung der Pfarrstelle mit Wirkung auch für den anderen der beiden Eheleute anordnen. Beide Eheleute sind zu beurlauben. Haben die gegen die betroffene Pfarrerin oder den betroffenen Pfarrer eingeleiteten oder durchgeführten dienstrechtlichen Maßnahmen dessen Ausscheiden aus der Pfarrstelle zur Folge, so kann die von den Maßnahmen nicht betroffene Pfarrerin oder der nicht betroffene Pfarrer, wenn eine Berufung in eine andere Pfarrstelle für einen eingeschränkten Dienst nicht möglich ist, in den Wartestand versetzt werden. Bestehen keine gewichtigen Bedenken gegen die weitere pfarramtliche Tätigkeit der nicht betroffenen Pfarrerin oder des nicht betroffenen Pfarrers in derselben Kirchengemeinde, so kann das Dienstverhältnis auf Antrag im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden.

(7) Bei einer Versetzung in den Wartestand aufgrund der vorstehenden Absätze richtet sich das zu zahlende Wartegeld nach den Dienstbezügen aus dem eingeschränkten Dienstverhältnis.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

§ 33  
(zu § 75 Abs. 1 PfdG.EKD)

Stelle oder Auftrag können bei Beurlaubungen bis zu einem Jahr belassen werden.

§ 34  
(zu § 77 PfdG.EKD)

Bei einer vollständigen Abordnung ruhen die Rechte und Pflichten sowie die Mitgliedschaften aus der übertragenen Pfarrstelle oder dem bisherigen Auftrag.

§ 35  
(zu § 79 PfdG.EKD)

(1) Eine Versetzung ist in Stellen oder Aufträge gemäß § 12 möglich. Eine Versetzung in eine Stelle oder einen Auftrag für die Dauer von weniger als zwei Jahren darf nur erfolgen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer dem nicht widerspricht.

(2) Auf die persönlichen Belange der Pfarrerin oder des Pfarrers soll bei einer Versetzung Rücksicht genommen werden, soweit dies im kirchlichen Interesse möglich ist.

§ 36  
(zu § 80 Abs. 2 PfdG.EKD)

Die erforderlichen Erhebungen nach § 80 Abs. 2 PfdG.EKD werden durch das Konsistorium durchgeführt. Anzuhören sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft und die zuständige Generalsuperintendentin oder der zuständige Generalsuperintendent. Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie bei kreiskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern ist außerdem die Superintendentin oder der Superintendent zu hören.

§ 37  
(zu § 81 PfdG.EKD)

(1) Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern, denen eine Pfarrstelle unbefristet übertragen wurde und die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann frühestens 10 Jahre nach Übertragung der Pfarrstelle geprüft werden, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden oder ob ein Stellenwechsel erfolgen soll.

(2) Den Rat zum weiteren Dienst in der bisherigen Stelle oder zum Stellenwechsel erteilt die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent nach Fühlungnahme mit den Beteiligten, darunter die Pfarrerin oder der Pfarrer, der Gemeindekirchenrat und die Superintendentin oder der Superintendent. Die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent unterrichtet das Konsistorium über das Ergebnis der darüber geführten Gespräche und seinen Rat.

(3) Wird zu einem Stellenwechsel geraten, hat sich die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres auf ausgeschriebene Pfarrstellen zu bewerben. Ist nach einem weiteren halben Jahr keine Stellenübertragung oder keine neue Beauftragung erfolgt, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer versetzt werden. Zuvor sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, der Gemeindekirchenrat und die Superintendentin oder der Superintendent anzuhören. § 83 Abs. 2 PfdG.EKD gilt entsprechend.

§ 38  
(zu § 90 PfdG.EKD)

Im Fall von § 90 Abs. 1 PfdG.EKD soll von der Versetzung in den Ruhestand nur abgesehen werden, wenn ein tatsächlicher Bedarf an dem entsprechenden Teildienst vorliegt.

§ 39  
(zu § 93 PfdG.EKD)

Über die Versetzung in den Ruhestand stellt das Konsistorium eine Urkunde aus.

§ 40  
(zu § 104 Abs. 2 PfdG.EKD)

Bei Beschwerden gegen unmittelbare Vorgesetzte ist die nächsthöhere Stelle stets das Konsistorium.

§ 41  
(zu § 105 Abs. 2 PfdG.EKD)

Vor Eröffnung des Rechtswegs ist ein Vorverfahren erforderlich.

§ 42  
(zu § 106 PfdG.EKD)

Ansprüche gegen Pfarrerinnen und Pfarrer können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.

§ 43  
(zu § 107 Abs. 1 PfdG.EKD)

Bei der Vorbereitung allgemeiner landeskirchlicher dienstrechtlicher Vorschriften für Pfarrerinnen und Pfarrer erhält der Pfarrverein EKBO – Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Berlin-Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz e.V. Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 44  
(zu § 108 PfdG.EKD)

(1) Ein privatrechtliches Dienstverhältnis darf nur begründet werden, wenn das Konsistorium zuvor einen Auftrag zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste erteilt hat.

(2) Die Kirchenleitung kann Näheres durch Rechtsverordnung regeln.

§ 45  
(zu §§ 111 bis 114 PfdG.EKD)

(1) Ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt darf nur zugleich mit der Übertragung eines regelmäßigen kirchlichen Dienstes begründet werden. Diesen Dienst überträgt ausschließlich das Konsistorium. Dies gilt auch für die Veränderung und Beendigung des Dienstes.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt sind zu den Pfarrkonventen einzuladen.

(3) Die Kirchenleitung kann Näheres durch Rechtsverordnung regeln.

§ 46  
(zu § 115 PfdG.EKD)

Soweit in diesem Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist das Konsistorium zuständig.

**Artikel 3**  
**Schlussvorschriften**

§ 1  
In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Berlin-Brandenburger Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 16. November 1996 (KABL.-EKiBB S. 176) und das Pfarrdienstauführungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2004 (KABL. S. 90), geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2007 (KABL. S. 183), außer Kraft.

§ 2  
Übergangsvorschrift

Solange aufgrund dieses Gesetzes keine entsprechenden Neuregelungen erfolgt sind, finden die aufgrund des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 erlassenen Regelungen sinngemäß weiter Anwendung, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

Berlin, den 29. Oktober 2011

Renate Nowotnick

Vizepräsidentin

**Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen  
(Pfarrstellenbesetzungsgesetz)**

Vom 29. Oktober 2011

Die Landesynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Teil I:**

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Besetzbarkeit und Ausschreibung

(1) Die Besetzung einer Pfarrstelle setzt voraus, dass sie nach den geltenden Bestimmungen besetzbar ist. Ob eine besetzbare Pfarrstelle besetzt werden soll, entscheidet das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft. Bei Gemeindepfarrstellen entscheiden der Gemeindegemeinderat und der Kreiskirchenrat einvernehmlich. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, entscheidet das Konsistorium auf Antrag des Kreiskirchenrates oder des Gemeindegemeinderates.

(2) Zu besetzende Pfarrstellen werden in der Regel ausgeschrieben. Über Ausnahmen nach diesem oder einem anderen Kirchengesetz entscheidet das Konsistorium, bei landeskirchlichen Pfarrstellen die Kirchenleitung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Das Konsistorium schreibt die Pfarrstelle im Kirchlichen Amtsblatt aus. Bei Gemeindepfarrstellen und kreiskirchlichen Pfarrstellen teilt die Superintendentin oder der Superintendent dem Konsistorium den Ausschreibungstext mit. Er kann vom Konsistorium – nach Möglichkeit in Abstimmung mit der Superintendentin oder dem Superintendenten – verändert werden. Der Anstellungskörperschaft steht es frei, die Stellenausschreibung nach der Veröffentlichung auch auf andere Weise bekannt zu machen.

(4) Die Ausschreibung einer Gemeindepfarrstelle setzt voraus, dass eine Dienstwohnung zugewiesen werden kann oder dass das Konsistorium vor der Ausschreibung auf Antrag der Superintendentin oder des Superintendenten einer Ausnahme von der Verpflichtung, eine Dienstwohnung zuzuweisen, zugestimmt hat.

(5) In den Fällen von § 5 Abs. 3 kann das Konsistorium ohne Ausschreibung und Bewerbung die Vorstellung veranlassen. In den Fällen von Absatz 6, § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 15 Abs. 2 Nr. 1 entfällt außerdem die Vorstellung.

(6) Soll eine Pfarrstelle mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer, die oder der sie bisher verwaltet hat, besetzt werden, kann das Konsistorium auf Antrag der Superintendentin oder des Superintendenten auf eine Ausschreibung verzichten. Sie oder er hört zuvor bei Gemeindepfarrstellen den Gemeindegemeinderat und bei kreiskirchlichen Pfarrstellen den Kreiskirchenrat. Wird auf die Ausschreibung verzichtet, können keine Vorbehalte gemäß § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 2 und § 18 Abs. 1 und 2 geäußert werden. Die Aufstellung des Wahlvorschlags und die Vorstellung entfallen.

(7) Ist in der Ausschreibung eine Bewerbungsfrist angegeben, so kann das Organ, das das Besetzungsrecht hat, bei landeskirchlichen Pfarrstellen das Konsistorium, im Ausnahmefall beschließen, die Frist zu verlängern.

(8) Bei Besetzungen von Gemeindepfarrstellen und kreiskirchlichen Pfarrstellen suchen die Superintendentinnen und Superintendenten das Gespräch mit der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten über die eingegangenen Bewerbungen oder die beabsichtigte Präsentation. Eine unterbliebene Fühlungnahme beeinträchtigt die Rechtmäßigkeit des Besetzungsverfahrens nicht.

§ 2

Bewerbungen, Vorbehalte des Konsistoriums  
und Annahme der Wahl

(1) Um eine Pfarrstelle können sich Personen bewerben, denen von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die Anstellungsfähigkeit oder die Dienststeignung für den Pfarrdienst zuerkannt wurde oder die sich im Entscheidungsdienst befinden und für die die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu erwarten ist. Pfarrfrauen und Pfarrer aus anderen Landeskirchen können sich bewerben, wenn ihre Bewerbung vom Konsistorium zugelassen wurde. Auf die Zulassung zur Bewerbung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Alle Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten. Hat das Konsistorium nicht das Besetzungsrecht, sendet es spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist alle eingegangenen Bewerbungen auf dem Dienstweg an das Gremium, dem die Besetzung der Pfarrstelle obliegt und teilt mit, ob gegen einzelne Bewerbungen Vorbehalte bestehen. Äußert das Konsistorium Vorbehalte, so soll über den Fortgang des Verfahrens Einvernehmen erzielt werden. Auf Wunsch des Gremiums, dem die Besetzung der Pfarrstelle obliegt, muss das Konsistorium erklären, ob der Vorbehalt gegebenenfalls zu einer Versagung der Übertragung nach § 9 Abs. 1, § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 3 führen wird.

(3) Nach der Annahme der Wahl und vor der Übertragung der Pfarrstelle kann keine Wahl in eine andere Pfarrstelle erfolgen.

§ 3

Ehepaarregelung

(1) Eheleute, die beide die Anstellungsfähigkeit oder die Dienststeignung für den Pfarrdienst besitzen und mit einer Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis mit jeweils halbem Dienstumfang einverstanden sind, können sich gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben. In diesem Fall gilt die Bewerbung beider als eine Bewerbung. Vorbehalte nach § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 1, Einsprüche nach § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 2, die als begründet anerkannt werden, sowie die Versagung der Bestätigung nach § 9 Abs. 1, § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 3 haben zur Folge, dass beiden die Pfarrstelle nicht übertragen werden kann. Ein Einspruch mit der Begründung, dass es sich um ein Ehepaar handelt, ist unbeachtlich. Die Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Voraussetzung einer Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis bleiben unberührt.

(2) Hat von einem Ehepaar nur eine Person eine Pfarrstelle inne, kann auf gemeinsamen Antrag der Eheleute nachträglich ebenfalls eine Besetzung nach Absatz 1 mit der Maßgabe erfolgen, dass beide Eheleute im eingeschränkten Dienstverhältnis tätig werden und die Stelle gemeinsam versorgen. Der Wechsel des Besetzungsrechts gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 2 Nr. 1 bleibt von der nachträglichen Besetzung unberührt. Für die Person, die die Pfarrstelle bisher noch nicht innehatte, gelten die Vorschriften zur Besetzung von Pfarrstellen, insbesondere Absatz 1 Satz 1, 4 und 5 entsprechend, eine Ausschreibung erfolgt nicht. Sollte der Person, die die Pfarrstelle bisher innehatte, die Pfarrstelle befristet übertragen worden sein, gilt der verbleibende Zeitraum der Befristung auch für die Ehefrau oder den Ehemann. Vorbehalte, Einsprüche und Versagung der Bestätigung berühren nicht die Übertragung der Pfarrstelle auf die bisherige Pfarrstelleninhaberin oder den bisherigen Pfarrstelleninhaber. Die Kirchenleitung kann das Nähere durch Rechtsverordnung regeln.

(3) Im Einvernehmen mit dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft und der Superintendentin oder dem Superintendenten gilt Absatz 1 und 2 auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

§ 4

Pfarrsprengel und Gemeindebeirat

(1) In zu einem Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden treten an die Stelle des Gemeindegemeinderates alle Gemeindegemeinderäte des Pfarrsprengels. Die Aufstellung des Wahlvorschlages und die Wahl erfolgen durch eine gemeinsame Abstimmung in gemeinsamer Sitzung, bei der jeder Gemeindegemeinderat beschlussfähig sein muss. Im Übrigen gelten für diese gemeinsame Sitzung die Bestimmungen entsprechend wie für einen einzigen Gemeindegemeinderat.

(2) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat in allen Kirchengemeinden des Pfarrsprengels zu erfolgen. Die Einspruchsfrist von zwei Wochen beginnt mit der letzten Bekanntgabe. Der Einspruch ist an den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde zu richten, dessen Mitglied die oder der Einsprucherhebende ist.

(3) Die Anhörung nach § 10 Abs. 1 soll mit allen Gemeindegemeinderäten des Pfarrsprengels erfolgen.

(4) Die Bestimmungen in diesem Gesetz über die Beteiligung des Gemeindebeirates gelten für den Fall, dass ein solcher gebildet wurde.

**Teil II:**

**Besetzung von Gemeindepfarrstellen**

**Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

§ 5

Besetzungsrecht

(1) Die Besetzung einer Pfarrstelle obliegt dem Gemeindegemeinderat, wenn

1. die vorherige Besetzung einer Pfarrstelle auf dem Gebiet der Kirchengemeinde oder des Pfarrsprengels durch das Konsistorium erfolgt ist;
2. das Konsistorium dem Gemeindegemeinderat mit dessen Einwilligung die Besetzung aus wichtigem Grund überlässt;
3. die Kirchenleitung dem Gemeindegemeinderat die Besetzung ausdrücklich überträgt.

(2) Die Besetzung einer Pfarrstelle obliegt dem Konsistorium, wenn

1. die vorherige Besetzung einer Pfarrstelle auf dem Gebiet der Kirchengemeinde oder des Pfarrsprengels durch den Gemeindegemeinderat erfolgt ist;
2. eine neu errichtete Pfarrstelle zum ersten Mal zu besetzen ist;
3. die Pfarrstelle mit der oder dem nach der Grundordnung in das Superintendentenamts Gewählten besetzt werden soll;
4. die Kirchenleitung dem Konsistorium die Besetzung nach Anhörung des Gemeindegemeinderats und des Kreiskirchenrats aus wichtigem Grund überträgt, insbesondere weil der Pfarrerin oder dem Pfarrer gleichzeitig ein landeskirchlicher Dienst übertragen werden soll;
5. dem Gemeindegemeinderat die Besetzung der Stelle obliegt, er aber innerhalb einer ihm vom Konsistorium gesetzten angemessenen Frist eine Wahl nicht vornimmt,
6. der Gemeindegemeinderat dem Konsistorium die Besetzung überlässt.

(3) Das Konsistorium kann ein Pfarrstellenbesetzungsverfahren auch dann einleiten, wenn zwei oder mehr Gemeindegemeinderäte mit Einwilligung der Betroffenen sowie nach Anhörung der zuständigen Kreiskirchenräte und Generalsuperintendentinnen oder Generalsuperintendenten einen Austausch von Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhabern beabsichtigen. In diesem Fall kann das Konsistorium die Vorstellungen ohne Ausschreibung und Bewerbung veranlassen.

**Abschnitt 2: Besetzung durch den Gemeindegemeinderat**

§ 6

Wahlvorschlag und Vorstellung

(1) Äußert das Konsistorium keine Vorbehalte, stellt der Gemeindegemeinderat unter Leitung der Superintendentin oder des Superintendenten einen Wahlvorschlag auf, der nicht mehr als drei Namen enthalten soll. Zu diesem Wahlvorschlag hört der Gemeindegemeinderat den Gemeindebeirat vor der Wahl an.

(2) Die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber werden von der Superintendentin oder dem Superintendenten aufgefordert, sich der Gemeinde vorzustellen. Dazu gehören ein Gottesdienst und eine andere Gemeindeveranstaltung, die eine religionspädagogische Aufgabe darstellt. Eine persönliche Unterredung mit dem Gemeindegemeinderat und dem Gemeindebeirat soll stattfinden.

(3) Von einer Vorstellung kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber der Gemeinde hinreichend bekannt ist. Der Gemeindegemeinderat hat dies ausdrücklich festzustellen.

§ 7

Wahl

(1) Die Wahl obliegt dem Gemeindegemeinderat.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent bestimmt im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat den Wahltermin, der nicht früher als eine Woche nach der Vorstellung der letzten Bewerberin oder des letzten Bewerbers liegen darf. Die Frist kann verkürzt werden, wenn nur eine Person zur Wahl steht. Die Superintendentin oder der Superintendent veranlasst die schriftliche Einladung zur Wahl mit einer Frist von mindestens einer Woche und leitet die Wahlhandlung, bei der Erörterungen über die zur Wahl stehenden Personen nicht mehr zulässig sind.

(3) Gewählt wird mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt; wenn mehrere Personen zur Wahl stehen, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, kann der Gemeindegemeinderat einen dritten Wahlgang beschließen. Sieht der Gemeindegemeinderat von einem dritten Wahlgang ab oder erhält auch in diesem Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, ist ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Er kann dieselben Namen enthalten. Werden keine neuen Namen in den Wahlvorschlag aufgenommen, kann die Superintendentin oder der Superintendent von der Ladungsfrist nach Absatz 2 Satz 3 absehen. Die erneute Wahl soll jedoch nicht am selben Tag wie die ergebnislos verlaufene durchgeführt werden.

(4) Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen und wird auf eine Vorstellung verzichtet, so kann die Wahl in derselben Sitzung wie die Aufstellung des Wahlvorschlages erfolgen, falls auf diese Möglichkeit in der Einladung hingewiesen wurde.

(5) Über die Wahlhandlung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 8

Bekanntgabe und Einspruchsrecht

(1) Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde in der Regel im nächsten Gemeindegottesdienst bekannt zu geben.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe kann jedes zum Abendmahl zugelassene Gemeindeglied Einspruch beim Gemeindegemeinderat einlegen.

(3) Jeder Einspruch ist der oder dem Gewählten mitzuteilen. Der Gemeindegliederkirchenrat gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und legt den Einspruch mit seiner eigenen Stellungnahme und gegebenenfalls der Stellungnahme der oder des Gewählten dem Kreiskirchenrat vor. Dieser entscheidet, soweit nicht Absatz 4 Anwendung findet. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrats ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe Beschwerde an das Konsistorium zulässig. Dieses entscheidet endgültig; eine gerichtliche Überprüfung findet nicht statt.

(4) Ein Einspruch gegen die Lehre der oder des Gewählten ist dem Konsistorium vorzulegen. Es kann ihn zurückweisen, wenn es ihn für offensichtlich unbegründet hält, anderenfalls legt es ihn der Kirchenleitung vor. Die Kirchenleitung kann dem Einspruch nur stattgeben, wenn sie gleichzeitig ein Verfahren wegen Beanstandung der Lehre einleitet.

### § 9

#### Übertragung, Dienstantritt, Einführung

(1) Nach Bestätigung durch die Superintendentin oder den Superintendenten, dass die Wahl der Ordnung gemäß vollzogen wurde, die oder der Gewählte die Wahl angenommen hat und ein Einspruch nicht erhoben oder zurückgewiesen wurde, überträgt das Konsistorium die Pfarrstelle und stellt darüber eine Urkunde aus. Wird die Übertragung versagt, so sind dem Gemeindegliederkirchenrat und der oder dem Gewählten die Gründe mitzuteilen. Der Gemeindegliederkirchenrat und die oder der Gewählte können dagegen innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Kirchenleitung einlegen. Diese entscheidet endgültig; eine gerichtliche Überprüfung findet nicht statt.

(2) Den Zeitpunkt des Dienstantritts stimmt das Konsistorium mit der Superintendentin oder dem Superintendenten ab.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt.

### Abschnitt 3: Besetzung durch das Konsistorium

#### § 10

##### Präsentation

(1) Hat das Konsistorium eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Pfarrstelle vorgesehen, so nimmt es mit der Superintendentin oder dem Superintendenten Fühlung, um zu klären, ob Vorbehalte gegen die beabsichtigte Präsentation bestehen. Die Superintendentin oder der Superintendent hört den Gemeindegliederkirchenrat an.

(2) Werden Vorbehalte geäußert und kann darüber kein Einvernehmen erzielt werden, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, ob der Präsentationsvorschlag bestehen bleibt oder das Konsistorium aufgefordert wird, einen neuen Vorschlag gemäß Absatz 1 zu unterbreiten.

(3) Das Konsistorium fordert die von ihm zur Besetzung vorgesehene Person auf, sich der Gemeinde vorzustellen. Die Superintendentin oder der Superintendent veranlasst die Vorstellung. § 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Wird von einer Vorstellung abgesehen, so ist der Name der oder des zur Besetzung Vorgesehenen der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.

(4) Der Gemeindegliederkirchenrat kann nach Anhörung des Gemeindebeirats die zur Besetzung vorgesehene Person ablehnen, wenn sie nicht das Bekenntnis der Gemeinde teilt. Sind in einem Pfarrsprengel Kirchengemeinden unterschiedlicher Bekenntnistradition miteinander verbunden, kann der Gemeindegliederkirchenrat nach Anhörung des Gemeindebeirats die zur Besetzung vorgesehene Person ablehnen, wenn sie nicht bereit ist, die Bekenntnistradition der Gemeinde zu achten.

(5) In den Fällen von § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 und § 14 Abs. 1 finden Absatz 1 und 2 keine Anwendung. Im Fall von § 1 Abs. 6 findet darüber hinaus auch der Absatz 4 keine Anwendung.

### § 11

#### Einspruchsrecht

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstellung oder Bekanntgabe kann jedes zum Abendmahl zugelassene Gemeindeglied schriftlich Einspruch beim Gemeindegliederkirchenrat einlegen. Jeder Einspruch ist der zur Besetzung vorgesehenen Person mitzuteilen. Der Gemeindegliederkirchenrat gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und legt den Einspruch mit seiner eigenen Stellungnahme und gegebenenfalls der Stellungnahme der zur Besetzung vorgesehenen Person dem Konsistorium vor.

(2) Über Einsprüche entscheidet die Kirchenleitung. Sie kann einem Einspruch gegen die Lehre nur stattgeben, wenn sie gleichzeitig ein Verfahren wegen Beanstandung der Lehre einleitet.

### § 12

#### Übertragung

(1) Wird ein Einspruch nicht erhoben oder wird er zurückgewiesen, so vollzieht das Konsistorium namens der Kirche die Übertragung der Pfarrstelle und teilt dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer und der Gemeinde mit. Den Zeitpunkt des Dienstantritts stimmt das Konsistorium mit der Superintendentin oder dem Superintendenten ab.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt.

(3) Wird im Fall eines Besetzungsverfahrens nach § 5 Abs. 3 einem Einspruch stattgegeben, so wirkt diese Entscheidung gegenüber den an dem beabsichtigten Besetzungsaustausch Beteiligten.

### Abschnitt 4: Besetzung des Superintendentenamtes

#### § 13

##### Wahlvorschlag und Kandidatenvorstellung

(1) Wird die Stelle der Superintendentin oder des Superintendenten frei, hört die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent den Kreiskirchenrat, welche Aufgaben im Kirchenkreis bei der Auswahl für dieses Amt besonders zu berücksichtigen sind, und schlägt vor, welche Pfarrstelle der künftigen Superintendentin oder dem künftigen Superintendenten übertragen werden soll oder im Falle einer kreiskirchlichen Pfarrstelle, in welcher Gemeinde sie oder er einen Predigtamt regelmäßig wahrnehmen soll. Sofern sie oder er nicht selber nach Artikel 55 Abs. 3 der Grundordnung den Wahlvorschlag aufstellt, berichtet sie oder er darüber der Vorschlagskommission nach Artikel 55 Abs. 2 der Grundordnung. Die Vorschlagskommission oder die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent in dem Fall, dass sie oder er den Wahlvorschlag aufstellt, kann veranlassen, dass das Superintendentenamtsamt durch das Konsistorium zur Besetzung ausgeschrieben wird.

(2) Die auf dem Wahlvorschlag, dem die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent zugestimmt hat, aufgestellten Personen stellen sich im Kirchenkreis vor. Art und Umfang der Vorstellung bestimmt die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat.

#### § 14

##### Übertragung der Pfarrstelle und Einführung

(1) Nach der Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten durch die Kreissynode teilt das Konsistorium im Fall des § 13 Abs. 1 dem Gemeindegliederkirchenrat mit, mit wem die Pfarrstelle besetzt werden soll. Der Gemeindegliederkirchenrat kann die Besetzung nur ablehnen, wenn die oder der Gewählte nicht das Bekenntnis der Gemeinde teilt. Die Ablehnung muss innerhalb von zwei Wochen nach

der Mitteilung des Konsistoriums geltend gemacht werden. Ein Einspruchsrecht der Gemeindeglieder besteht nicht.

(2) Wird eine Ablehnung nach Absatz 1 nicht geltend gemacht oder handelt es sich um eine kreiskirchliche Pfarrstelle, überträgt das Konsistorium der oder dem Gewählten die Pfarrstelle.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent wird von der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten in einem Gottesdienst eingeführt. Dabei wird die Berufungsurkunde übergeben, sofern sie nicht bereits früher ausgehändigt wurde.

(4) § 79 Abs. 2 Nr. 3 PfdG.EKD gilt mit der Maßgabe, dass eine Versetzung erst nach sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Superintendentenamt möglich ist.

### **Teil III:**

#### **Besetzung von Kreispfarrstellen**

##### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

###### **§ 15**

###### **Besetzungsrecht**

(1) Die Besetzung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle obliegt in der Regel dem Kreiskirchenrat.

(2) Die Besetzung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle obliegt dem Konsistorium, wenn

1. die Pfarrstelle mit der oder dem nach der Grundordnung in das Superintendentenamts Gewählten besetzt werden soll;
2. die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreiskirchenrats, der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten und des Konsistoriums die Besetzung dem Konsistorium aus schwerwiegenden Gründen überträgt, insbesondere weil der Pfarrerin oder dem Pfarrer gleichzeitig ein landeskirchlicher Dienst übertragen werden soll;
3. der Kreiskirchenrat innerhalb einer ihm vom Konsistorium gesetzten Frist eine Wahl nicht vornimmt.

##### **Abschnitt 2: Besetzung durch den Kreiskirchenrat**

###### **§ 16**

###### **Pfarrstellen für besondere Aufgabenbereiche**

(1) Äußert das Konsistorium keine Vorbehalte, beschließt der Kreiskirchenrat die Übertragung der Pfarrstelle.

(2) Zur Vorbereitung der Übertragung kann der Kreiskirchenrat eine Vorschlagskommission bilden, die dem Kreiskirchenrat einen Besetzungsvorschlag unterbreitet, der nicht mehr als drei Namen enthalten soll.

(3) Der Kreiskirchenrat entscheidet über die Übertragung der Pfarrstelle in einer Sitzung, zu der schriftlich mit einer Frist von einer Woche eingeladen wurde. Der Beschluss über die Übertragung der Pfarrstelle bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann dadurch vorbereitet werden, dass zunächst gegebenenfalls in mehreren Wahlgängen entsprechend § 7 Abs. 3 abgestimmt wird. Kommt kein Beschluss zustande, entscheidet der Kreiskirchenrat über den weiteren Fortgang.

(4) Sofern es sich nicht um eine Pfarrstelle nach § 17 Abs. 1 handelt, entfällt die Bekanntmachung und ein Einspruchsrecht ist nicht gegeben.

(5) Für die Übertragung der Pfarrstelle findet § 9 entsprechende Anwendung.

###### **§ 17**

###### **Pfarrstellen für den Gemeindedienst**

(1) Dient die kreiskirchliche Pfarrstelle ganz oder überwiegend der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in einer Kirchengemeinde

oder in mehreren Kirchengemeinden, soll die Superintendentin oder der Superintendent die beteiligten Gemeindeglieder vor der Wahl zu den eingegangenen Bewerbungen hören.

(2) Der Übertragungsbeschluss ist den beteiligten Kirchengemeinden unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen. § 8 findet entsprechende Anwendung. Ein Einspruch ist nur statthaft von Mitgliedern der beteiligten Kirchengemeinden und schriftlich beim Kreiskirchenrat einzulegen. Hilft der Kreiskirchenrat dem Einspruch nicht ab, muss er ihn mit einer Stellungnahme dem Konsistorium vorlegen. Dieses entscheidet endgültig; eine gerichtliche Überprüfung findet nicht statt. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 4.

(3) Ist kein Einspruch erfolgt oder wurde er zurückgewiesen, findet für die Übertragung der Pfarrstelle § 9 entsprechende Anwendung.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 16.

##### **Abschnitt 3: Besetzung durch das Konsistorium**

###### **§ 18**

###### **Präsentation**

(1) Das Konsistorium nimmt mit der Superintendentin oder dem Superintendenten Fühlung, um zu klären, ob Vorbehalte gegen die von ihm zur Besetzung vorgesehene Person bestehen. Die Superintendentin oder der Superintendent hört den Kreiskirchenrat an. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Werden keine Vorbehalte geäußert oder hat die Kirchenleitung entschieden, dass der Präsentationsvorschlag bestehen bleibt, überträgt das Konsistorium die Pfarrstelle.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt.

### **Teil IV:**

#### **Besetzung von landeskirchlichen Pfarrstellen**

##### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

###### **§ 19**

###### **Besetzung und Einführung**

(1) Die Übertragung landeskirchlicher Pfarrstellen obliegt der Kirchenleitung. Sie kann das Besetzungsrecht dem Konsistorium übertragen.

(2) Bei landeskirchlichen Pfarrstellen zur besonderen Verfügung kann auf die Ausschreibung und Bewerbung verzichtet werden.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird in einem Gottesdienst in die Pfarrstelle eingeführt. Näheres bestimmt die oder der Vorsitzende der Kirchenleitung.

##### **Abschnitt 2: Pfarrstelle der Bischöfin oder des Bischofs sowie der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten**

###### **§ 20**

###### **Pfarrstellenübertragung und pfarramtliche Dienste**

(1) Nach der Wahl durch die Landessynode gemäß Artikel 90 Abs. 2 der Grundordnung beruft die Kirchenleitung die Bischöfin oder den Bischof namens der Kirche in das Amt und überträgt ihr oder ihm die entsprechende landeskirchliche Pfarrstelle. Die Kirchenleitung bestimmt im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof, in welcher Kirchengemeinde sie oder er pfarramtliche Dienste ausübt.

(2) Nach der Wahl durch den Wahlkonvent gemäß Artikel 90 Abs. 2 der Grundordnung beruft die Kirchenleitung die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten namens der Kirche in das Amt und überträgt ihr oder ihm eine entsprechende

landeskirchliche Pfarrstelle. Die Kirchenleitung bestimmt im Einvernehmen mit der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten, in welcher Kirchengemeinde sie oder er pfarramtliche Dienste ausübt.

**Teil V:  
Besetzung von Pfarrstellen durch Versetzung**

§ 21  
Versetzungsv erfahren

(1) In den im Pfarrdienstgesetz der EKD vorgesehenen Fällen können Pfarrstellen durch Versetzung auch ohne Bewerbung durch das Konsistorium übertragen werden. Eine Ausschreibung erfolgt nicht. Eine Vorstellung der zur Besetzung vorgesehenen Person gemäß § 6 Abs. 2 oder § 10 Abs. 3 findet nicht statt.

(2) Bei der Versetzung auf Gemeindepfarrstellen oder kreiskirchliche Pfarrstellen ist zuvor die Superintendentin oder der Superintendent zu hören. Sie oder er hört zuvor bei Gemeindepfarrstellen den Gemeindegemeinderat und bei kreiskirchlichen Pfarrstellen den Kreiskirchenrat an und unterrichtet die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten.

§ 22  
Beschwerderecht

(1) Bei der Versetzung auf eine Gemeindepfarrstelle kann der betroffene Gemeindegemeinderat innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung des Konsistoriums Beschwerde bei der Kirchenleitung einlegen. Diese entscheidet endgültig; eine gerichtliche Überprüfung findet nicht statt.

(2) Bei der Versetzung auf eine kreiskirchliche Pfarrstelle hat der Kreiskirchenrat das Beschwerderecht gemäß Absatz 1.

(3) Ein Einspruchsrecht gemäß § 11 besteht nicht.

§ 23  
Versetzung auf landeskirchliche Pfarrstellen

Die Versetzung auf eine landeskirchliche Pfarrstelle obliegt der Kirchenleitung. Sie kann das Versetzungsrecht dem Konsistorium übertragen.

§ 24  
Einführung

Für die Einführung in die Pfarrstelle gelten § 12 Abs. 2, § 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 3.

**Teil VI:  
Verlängerung von Übertragungsfristen**

§ 25  
Zeitpunkt, Dauer und Verfahren

(1) Die Verlängerung der Dauer der Übertragung einer befristet übertragenen Pfarrstelle kann befristet oder unbefristet erfolgen. Befristungen können auch mehrmals verlängert werden.

(2) Die Verlängerung muss vor dem Ablauf der Übertragungsfrist erfolgen. Die Zustimmung der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers ist erforderlich, wenn sie oder er die Verlängerung nicht selbst beantragt hat.

(3) Im Falle der Verlängerung findet keine Ausschreibung der Pfarrstelle statt.

(4) Über die Verlängerung entscheidet das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrstellen das Konsistorium auf

Antrag des Gemeindegemeinderates oder der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers. Das Konsistorium stellt darüber unter Angabe der Dauer der Verlängerung eine Urkunde aus. Näheres über die Verlängerung von Gemeindepfarrstellen regelt das Pfarrdienstausführungsgesetz.

**Teil VII:  
Besondere Bestimmungen,  
Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 26  
Reformierter Kirchenkreis

(1) Die Pfarrstellenbesetzungsbestimmungen gelten für die deutsch-reformierten Kirchengemeinden mit der Maßgabe, dass die Aufgaben der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten vom Evangelisch-reformierten Moderamen wahrgenommen werden und an die Stelle der Superintendentin oder des Superintendenten der Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises tritt.

(2) Für die französisch-reformierten Kirchengemeinden gilt die Discipline ecclésiastique des églises réformées de France, und für die Französische Kirche zu Berlin gelten außerdem deren Règlements. Die §§ 1 bis 3 und § 9 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 27  
Anstalts- und Personalgemeinden

In Anstalts- und Personalgemeinden, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind und die ihre Pfarrstellen selbst finanzieren, obliegt das Besetzungsrecht dem nach der Gemeindeordnung zuständigen Organ. Im Übrigen geschieht die Besetzung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht. § 9 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, an die Stelle der Superintendentin oder des Superintendenten tritt dabei die oder der Vorsitzende des nach der Gemeindeordnung zuständigen Organs.

§ 28  
Dom zu Brandenburg

Bei Pfarrstellen am Dom zu Brandenburg hat das Domkapitel, wenn die Besetzung der Pfarrstelle durch das Konsistorium erfolgt, ein Vorschlagsrecht. Findet die Besetzung einer solchen Pfarrstelle durch Gemeindegemeinderat statt, so hat der Gemeindegemeinderat bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Aufstellung des Wahlvorschlages nach § 6 sowie bei der Wahl nach § 7 eine Vertreterin oder einen Vertreter des Domkapitels hinzuzuziehen. Sie oder er nimmt an diesen Vorbereitungs- und Wahlhandlungen mit Stimmrecht teil.

§ 29  
In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Zugleich tritt das Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz) vom 17. November 2007 (KABl. S. 178) außer Kraft.

(3) Bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes bereits abgeschlossene Teile eines laufenden Besetzungsverfahrens bleiben wirksam.

Berlin, den 29. Oktober 2011

Renate Nowotnick

Vizepräsidentin

## II. Stellenausschreibungen

### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Havelberg, Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören die Evangelische St. Marien-St. Laurentius Gemeinde Havelberg mit Dom und Stadtkirche und je eine Kirche in den Ortsteilen Jederitz und Toppel und die Kirchengemeinde Nitzow mit einer Kirche. Von den rund 7.200 Einwohnern sind ca. 700 Gemeindeglieder. Detaillierte Informationen über die Gemeinden und ihre Aktivitäten sind unter [www.havelbergerdommusik.de](http://www.havelbergerdommusik.de) zu finden.

Unmittelbar neben dem Dom steht in ruhiger Lage ein Pfarrhaus mit einer großzügigen, abgeschlossenen Dienstwohnung im Obergeschoss und großen, modern ausgestatteten Gemeinderäumen im Erdgeschoss zur Verfügung. Ein großer Garten mit altem Baumbestand umgibt das Pfarrhaus.

Der ehemalige Bischofssitz Havelberg ([www.havelberg.de](http://www.havelberg.de)) liegt am Zusammenfluss von Havel und Elbe zwischen Hamburg und Berlin und ist von viel Wasser und herrlicher, teils unberührter Natur umgeben. Vom Nachbarort Glöwen (ca. 9 km) ist Berlin mit der Regionalbahn in ca. 45 Minuten zu erreichen. Die Kreisstadt Stendal erreicht man mit dem PKW ebenfalls in ca. 45 Minuten.

Die Stadt verfügt über zwei Kindergärten, eine Grund- und eine Sekundarschule, ein Gymnasium, ein Krankenhaus und vielfältige Sport- und Freizeiteinrichtungen. Havelberg ist Bundeswehr-Standort mit über 1100 Zeit- und Berufssoldaten; teilweise wohnen die Familien in Havelberg.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, gerne auch ein Pfarrerehepaar, die oder der bzw. das offen und natürlich auf Menschen zugeht. Seelsorgerische Kompetenz und Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die den christlichen Glauben meist erst kennenlernen müssen, sind Voraussetzung für eine erfolgreiche Aufbauarbeit in unseren Gemeinden.

Engagierte Kirchenälteste, die sich auf vielfältige Weise durch ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten in die Gemeinden einbringen, freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Impulse gibt und sich gemeinsam mit ihnen den anstehenden Herausforderungen stellt.

Der Abschluss einer Dienstvereinbarung nach landeskirchlichen Richtlinien wird die Basis der gemeinsamen Arbeit sein.

Eine Mitarbeiterin in Teilzeit unterstützt die Arbeit bei der Friedhofsverwaltung.

Für die kirchenmusikalische Arbeit steht der Domgemeinde ein Kantor (75 % Stelle) zur Verfügung. Die Domgemeinde ist überregional bekannt für ihre kirchenmusikalische Arbeit. Es gibt diverse musikalische Kreise, einen übergemeindlichen, leistungsfähigen Kantatenchor und eine große Vielfalt an Konzerten.

Die Bundesgartenschau 2015, deren Ausgangspunkte neben drei weiteren ausrichtenden Städten entlang der Havel die historischen Domstädte Brandenburg und Havelberg sind, bietet die reizvolle Möglichkeit, mit den Gemeinden die Aktivitäten vor Ort mitzugestalten und sich kreativ einzubringen.

Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

Frau Sabine Jahnke, Vorsitzende des Gemeindegliederrates Havelberg, Telefon: 03 93 87/20770, E-Mail: [sabine.jahnke@hotmail.de](mailto:sabine.jahnke@hotmail.de) und Frau Gunda Ewert, stellv. Vorsitzende des Gemeindegliederrates Nitzow, Telefon: 03 93 87/80724.

Bewerbungen werden bis zum 4. Januar 2012 erbeten an die Gemeindegliederräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Havelberg über die Superintendentur Havelberg-Pritzwalk, Superintendent Volker Sparre, Grünstraße 49, 16928 Pritzwalk, Telefon: 033 95/70 09 88.

2. **Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Paaren, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow**, ist ab sofort mit einem Dienstumfang von 100 % durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Paaren gehören die Gemeinden Paaren im Glien, Perwenitz und Pausin.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Vakanzverwaltung der Kirchengemeinden Börnicke und Kienberg des Pfarrsprengels Grünefeld und der Kirchengemeinde Bredow sowie die Übernahme von Religionsunterricht im Kirchenkreis.

Die Gemeinden haben insgesamt fünf Predigtstätten und ca. 731 Gemeindeglieder.

Sie freuen sich auf neue Impulse und Ideen und legen Wert auf das Weiterführen der gemeindlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen eine teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern zur Seite.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region ist erforderlich.

Ein grundsaniertes Pfarrhaus steht als Dienstwohnung in Paaren im Glien zur Verfügung. Ein dem Pfarrhaus umgebender Garten dient zur Erholung.

Die Pfarrerin in der Entsendung, die mit dem Dienst im Pfarrsprengel Paaren beauftragt war, wird sich auf die Pfarrstelle bewerben.

Nähere Auskünfte erteilen Frau Brunhilde Vandrey, Perwenitz, Perwenitzer Dorfstraße 30, 14621 Schönwalde-Glien, Telefon: 03 32 31/6 08 72 und Herr Superintendent Thomas Tutzschke, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen, Telefon: 03 32 1/4 91 18.

Bewerbungen werden bis zum 7. Dezember 2011 erbeten an die Gemeindegliederräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Paaren über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Nauen-Rathenow, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen.

3. **Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Retzow, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow**, ist ab sofort mit einem Dienstumfang von 100% durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Retzow gehören die Kirchengemeinden Retzow, Ribbeck und Selbelang.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in den Gemeindeteilen Barnewitz, Buschow, Möthlow, Mütlitz und Garlitz/Buckow der Ev. Reformationsgemeinde Westhavelland. Die Verwaltung der Gemeindeteile geschieht durch die Pfarrerin der Ev. Reformationsgemeinde Westhavelland.

Der Seelsorgebereich der Pfarrstelle hat insgesamt 8 Predigtstätten mit ca. 780 Gemeindegliedern. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region ist erforderlich.

Die Gemeinden liegen im landschaftlich reizvollen Havelland.

In Retzow (ca. 600 Einwohner), dem Dienstsitz, befindet sich eine Kindertagesstätte.

Retzow liegt unweit von der Bundesstraße 5, mit einer Busverbindung (ca. 20 Min) zum Bahnhof Nauen. Im Ort gibt es eine Gastwirtschaft, eine Fleischerei und einige Handwerksbetriebe.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter für Kirchenmusik und für die Arbeit mit Kindern zur Seite.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der:

- gern mit Menschen in einer ländlich geprägten Region zusammenlebt und mit ihnen den christlichen Glauben verkündigt,
- neue Impulse für kirchliche Arbeit in missionarischer Situation geben kann,
- für Teamarbeit bereit ist und mit der für die Evangelische Reformationsgemeinde Westhavelland zuständigen geschäftsführen-

den Pfarrerin und den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Region zusammenarbeitet,

- das Angebot der kirchlichen Arbeit wie beispielsweise mit Senioren und Jugendlichen weiterführt.

Ein grundsaniertes Pfarrhaus in Retzow, mit einem Garten zur Erholung, steht als Dienstwohnung zur Verfügung.

Die Kirchen sind in einem baulich guten Zustand. Der Förderverein Selbelang unterstützt bei der Erhaltung der Dorfkirche St. Nikolai in Selbelang.

Nähere Auskünfte erteilen für die Gemeindeglieder Frau Helga Wallbaum, Am Sportplatz 11, 14641 Paulinenaue OT Selbelang, Telefon: 03 32 37/8 93 60 und Herr Andreas Tutzschke, Bauernende 8, 14715 Märkisch Luch, Telefon: 03 38 76/4 04 64 sowie Herr Superintendent Thomas Tutzschke, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen, Telefon: 0 33 21/4 91 18.

Bewerbungen werden bis zum 4. Januar 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

**4. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Bötzw, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, ist ab 1. Dezember 2011 mit einem Dienstumfang von 100 % durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.**

Zum Pfarrsprengel gehören die Gemeinden Bötzw und Wansdorf. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Vakanzverwaltung der Gemeinden Pausin und Grünefeld.

Die 1.146 Gemeindeglieder wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Menschen im ländlichen Umfeld seelsorgerisch begleitet, einladend und den Menschen zugewandt den christlichen Glauben vermittelt und Freude an der Arbeit mit allen Altersgruppen hat.

Die Gemeindeglieder freuen sich auf neue Impulse und Ideen und legen Wert auf das Weiterführen der gemeindlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Kirchenmusik (Orgelspiel, Gemeinde- und Posaunenchor) zur Seite.

Zwei Stunden Religionsunterricht sind wöchentlich zu erteilen.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region ist erforderlich. Das Aufrechterhalten guter Kontakte zur Grundschule Bötzw und zu anderen kommunalen Gremien und Einrichtungen wäre sehr wünschenswert.

Nach Abschluss der Sanierung wird ein Pfarrhaus mit Garten und Garage in Bötzw als Dienstwohnung zur Verfügung stehen.

Die denkmalgeschützte Ortskirche in Bötzw (14. Jahrh.) ist grundsaniert, der Kircheninnenraum wurde kürzlich nach Vorgaben des Denkmalschutzes renoviert. Das in unmittelbarer Nähe zum Pfarrhaus befindliche Gemeindehaus ist ebenfalls grundsaniert bzw. modernisiert. Die Kirche in Wansdorf befindet sich in einem zufriedenstellenden baulichen Zustand.

Die aufstrebende Ortschaft Bötzw gehört mit ca. 2.800 Einwohnern zu den zahlenmäßig größeren Orten der Amtsgemeinde Oberkrämer und liegt ca. 10 Kilometer westlich von Berlin entfernt. Der stete Zuwachs an Einwohnern ist hauptsächlich bedingt durch den Zuzug vieler junger Familien in neu errichtete Wohngebiete. Ein gut ausgebautes Straßen- und Infrastrukturnetz (z.B. DSL 16.000) sowie Buslinien (u.a. nach Oranienburg, Hennigsdorf und Berlin-Spandau) sind vorhanden. Neben einer Grundschule in Bötzw befinden sich weiterführende Schulen in den Nachbargemeinden Veltin und Hennigsdorf. In der Ortsmitte von Bötzw stehen eine Kindertagesstätte sowie Einkaufsmöglichkeiten (z.B. Supermarkt, Getränkemarkt, Bäckerei) zur Verfügung. Sport- und Reiteinrichtungen bieten sich für Freizeitaktivitäten an.

Nähere Auskünfte erteilen für den Gemeindeglieder Rat die stellvertretende Vorsitzende Frau Elke Fenrych, Telefon: 0 33 04/50 28 29 und Herr Superintendent Thomas Tutzschke, Telefon: 0 33 21/4 91 18.

Bewerbungen werden bis zum 21. Dezember 2011 erbeten an die Gemeindeglieder Räte der Kirchengemeinden des Pfarrsprenges Böt-

zw über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Nauen-Rathenow, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen.

**5. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Blankenburg, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, ist ab 1. Januar 2012 mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.**

Mit der Pfarrstelle verbunden ist ein Auftrag zur Wahrnehmung der Katechetik im Kirchenkreis mit weiteren 50 % Dienstumfang.

Die Kirchengemeinde Berlin-Blankenburg mit ca. 950 Mitgliedern liegt am nordöstlichen Stadtrand von Berlin und ist für Berliner Verhältnisse eine relativ kleine, jedoch sehr lebendige Gemeinde mit vielen ehrenamtlichen Gemeindegliedern. Die eher dörfliche Struktur ist familienfreundlich und erlaubt „Verbindlichkeiten“, die es Zugezogenen leicht machen, hier Anschluss zu finden. Insbesondere durch die Nähe zur Schule und durch die mit ihr gewachsene gute Zusammenarbeit ist die Kinder- und Jugendarbeit seit vielen Jahren ein wichtiger Bereich der Gemeindegliederarbeit.

Verschiedene Kreise, meist ausgerichtet nach Altersgruppen und Interessen, aber auch ein generationenübergreifender Chor, gestalten ein lebendiges Gemeindeleben.

Das Pfarrhaus mit Pfarrwohnung und Gemeindehaus stehen auf dem Gemeindegelände in unmittelbarer Nachbarschaft zur wunderschönen, denkmalgeschützten Kirche mitten im Ortskern von Blankenburg. Die Lage garantiert auch eine gute Anbindung an den Berliner Nahverkehr.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der

- neben den pastoralen Kernaufgaben und dem Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit die geistliche Struktur der Gemeinde verantwortet und ihr Profil weiter entwickelt,
- gerne und offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- Gottesdienste, in die die vielfältige kirchenmusikalische Arbeit einfließt, sorgsam und lebendig gestaltet und
- mit entsprechend theologischer und sozialer Kompetenz die Vielzahl der engagierten Ehrenamtlichen begleitet und fördert.

Informationen über die Gemeinde sind im Internet unter [www.kirche-blankenburg.de](http://www.kirche-blankenburg.de) zu erhalten.

Nähere Auskünfte erteilen Herr Superintendent Martin Kirchner, Telefon: 030/92 37 85 20 und die Vorsitzende des Gemeindeglieder Rates, Frau Marion Bölling, Telefon: 030/4 74 31 57.

Bewerbungen werden bis zum 4. Januar 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**6. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Niederschönhausen, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, ist ab 1. Januar 2012 mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.**

Der Gemeinde gehören ca. 3.500 Mitglieder an und sie hat als einzige Predigtstätte die Friedenskirche im Zentrum Niederschönhausens. In den letzten Jahren sind zahlreiche Familien nach Niederschönhausen gezogen.

Die Gemeindegliederarbeit ist geprägt von verschiedenen Angeboten und Gruppen für alle Altersgruppen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der kirchenmusikalischen Arbeit, die über die Ortsgemeinde hinaus ausstrahlt.

Eine enge Zusammenarbeit mit der Evangelischen Schule in Pankow prägt die Gemeinde ebenso wie die Einbeziehung der zahlreichen diakonischen Einrichtungen in die Gemeindegliederarbeit und die Kooperation mit ökumenischen Nachbarn.

In der Gemeinde sind ein Pfarrer (100 %), eine Kirchenmusikerin (75 %), eine Katechetin (50 %), ein Hausmeister (50 %), eine Bürokräft (50 %) sowie ein Kreisjugendwart in gemeindlicher Anbindung tätig. Außerdem engagieren sich zahlreiche Ehrenamtliche in verschiedenen Bereichen der Gemeindegliederarbeit.

Weitere Informationen zur Gemeinde finden Sie unter: [www.friedenskirche-niederschoenhausen.de](http://www.friedenskirche-niederschoenhausen.de)

Die Gemeinde wünscht sich eine begeisterte und begeisternde Persönlichkeit, die

- Freude an Gottesdienst und Verkündigung und einem vielfältigem gottesdienstlichen Leben hat,
- Menschen zum Christsein ermutigt, sie seelsorgerlich begleitet,
- selbständig und teamorientiert arbeitet,
- kommunikationsfreudig ist und zuhören kann,
- vermittelnd und integrativ wirkt,
- Bewährtes aufgreift und Lust hat auf Neues,
- die wachsende Konfirmanden- und Familienarbeit mitgestaltet,
- Ungeübte auf den christlichen Glauben neugierig macht.

Eine Dienstwohnung steht zur Zeit nicht zur Verfügung. Die Gemeinde erwartet, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer im Gemeindegebiet wohnt. Sie ist bei der Wohnungssuche behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Christine Rieffel-Braune, Telefon: 030/4 77 36 47 und Pfarrer Karsten Minkner Telefon: 030/34 66 03 59.

Bewerbungen werden bis zum 21. Dezember 2011 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

\*

### **Ausschreibung der Stelle für eine Prüferin oder einen Prüfer beim Rechnungshof**

Der Rechnungshof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sucht voraussichtlich zum 1. Mai 2012

eine(n) Prüfer(in) (allgemeine Prüfungsaufgaben).

Sie erwartet folgendes Arbeitsgebiet:

Prüfung der Wirtschaftsführung kirchlicher Rechtsträger, Kontrolle der Einhaltung von Rechtsvorschriften insbesondere für die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung.

Der Rechnungshof ist in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die für die Rechnungsprüfung zuständige Stelle.

Ziel der Prüfung ist es, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.

Es erwartet Sie eine vielseitige, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in unterschiedlichen Aufgabefeldern.

Wir haben folgende Anforderungen an Sie:

- umfassende Fachausbildung und Nachweis von Erfahrungen möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst,
- Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- Kenntnisse in der Bilanz-, der Organisations- und Wirtschaftsprüfung sowie der elektronischen Datenverarbeitung,
- wünschenswert wären Kenntnisse im Immobilienbereich,
- Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes bzw. eine vergleichbare Ausbildung,
- sichere Anwenderkenntnisse bei IT-gestützten Büroanwendungen und Kommunikationssystemen,
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Sie verfügen über folgende Fähigkeiten:

- Sie erfassen komplexe Sachverhalte, erkennen Zusammenhänge und unterscheiden Wesentliches von Unwesentlichem.
- Sie sind offen für wechselnde Aufgabenstellungen sowie für andere Personen und Standpunkte.
- Sie arbeiten eigenständig.
- Sie planen und arbeiten systematisch und setzen Prioritäten.
- Sie beziehen unterschiedliche Sichtweisen und Meinungen anderer ein.
- Sie argumentieren mündlich und schriftlich klar und nachvollziehbar. Auch schwierige Sachverhalte können Sie schriftlich wie mündlich, anschaulich, präzise und methodisch einwandfrei darstellen.
- Ihre Tätigkeit als Prüferin/Prüfer erfordert in besonderem Maße Einfühlungsvermögen und Verhandlungsgeschick gegenüber den geprüften Stellen und deren Beschäftigten.
- Sie arbeiten zielorientiert und fundiert sowie termingerecht.

Der Dienstsitz ist Berlin. Sie haben aber die Bereitschaft zu (mehrtägigen) Dienstreisen im Kirchengebiet und besitzen den Führerschein Klasse B (III).

Der Beschäftigungsumfang beträgt 100%. Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis ist bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen geplant.

Die Vergütung erfolgt je nach persönlichen Voraussetzungen bis A 12 nach der geltenden Kirchenbeamtenbesoldungsordnung bzw. bis zur Entgeltgruppe E 11 TV-EKBO.

Senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Schulabschluss-, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse sowie Beurteilungen) bis zum 16. Dezember 2012 an den Rechnungshof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Ergänzende Auskünfte können bei Herrn Eitel, Telefon: 030/24 34 43 05 eingeholt werden.

### **III. Personlnachrichten**

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personlnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

## IV. Mitteilungen

### Verbandswechsel des Kirchenkreises Tempelhof

Aufgrund der Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Tempelhof vom 22. September 2010 und der Kirchenleitung vom 11. März 2011 wird der Kirchenkreis Tempelhof Mitglied des Kirchenkreisverbandes Berlin Mitte-West. Der Verbandswechsel des Kirchenkreises Tempelhof vom Kirchenkreis Berlin Nord-Süd zum Kirchenkreisverband Berlin Mitte-West wird zum 1. Januar 2012 vollzogen.

\*

### Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2012

Für das Jahr 2012 sucht das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten im Ausland, der in der Regel in den Monaten Juli und August wahrzunehmen ist.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, sowie weitere Informationen und Bewerbungsformulare sind in den Superintendenturen erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung des Bewerbungsbogens auf dem Dienstweg an das Konsistorium zu richten.

\*

### Auslandsdienst in Kolumbien

Für den Pfarrdienst in der Evangelisch Lutherischen Gemeinde deutscher Sprache San Mateo in Bogotá / Kolumbien sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. Juli 2012 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar

Sie finden die Kirchengemeinde in Bogotá unter [www.ekd.de/auslandsgemeinden](http://www.ekd.de/auslandsgemeinden)

Die Gemeinde erwartet

- ein besonderes Engagement in der Gottesdienstgestaltung und in der Gestaltung von Begegnungsräumen, in denen Themen des Glaubens zur Sprache kommen können.

- Interesse an Musik und an der Organisation musikalischer Veranstaltungen, die im Gemeindeleben eine wichtige Rolle spielen.
- die Begleitung und Beratung der Gemeinde in einer Zeit innerer und äußerer Veränderungen, dazu gehört zum einen ein Geschick für Verhandlungen bzw. Gespräche (bspw. mit Baufirmen, mit Banken, mit Unternehmern etc.) und zum anderen die Geduld in einer Übergangszeit die Gemeinde zusammenzuhalten.
- Lebenslust, die sich u.a. in der Lust äußert, F(f)este zu feiern.
- Problembewusstsein für die politische, gesellschaftlich und soziale Lage Kolumbiens und die Bereitschaft in ökumenischer Verbundenheit mit einheimischen Kirchen, diese wahrzunehmen und Kirche als Anwältin der Benachteiligten erkennbar werden zu lassen.

- spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird vor Dienstantritt angeboten).

Die Gemeinde bietet

- ein buntes Miteinander von solchen, die vor langer Zeit bzw. vor Generationen nach Kolumbien ausgewandert sind, und solchen, die für einige Jahre ihren Dienst in diesem Land tun und/oder mit ihrer Familie eine Zeit in Kolumbien verbringen.
- ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben in deutscher Sprache.
- ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich gerade in der Zeit des möglichen Umbaus der Gebäude der Gemeinde auf eine tatkräftige Unterstützung freuen, selber aber auch bereit sind viel Zeit und Kraft zu investieren.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeinewahl und EKD-Entsendung besetzt.

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter: [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) (Kennziffer 2022).

Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Uta André (05 11/2 79 62 24) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2012 an die nachstehende Anschrift:

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt, Hauptabteilung IV

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de) Auslandsdienst in Kolumbien



